



mitteilungen

Jahrgang 57 · Nummer 6

Juni 2004

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- 366 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold
- 367 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster

Recht und Verfassung

- 368 Bürgerbegehren und Rederecht der Vertreter im Rat
- 369 Europawahl 2004
- 370 Europawahl 2004 und Beförderung der Wahlbriefe
- 371 Europawahl 2004 und Bekanntgabe vorläufiger amtlicher Ergebnisse
- 372 Fachgespräch zu kommunalen Nord-Süd-Partnerschaften in NRW
- 373 Kommunalwahl 2004 und Vorschriften zur Wahlbekanntmachung
- 374 Anwendung von Vorschriften des Rahmenrechts auf das Melderecht
- 375 Fortbildungskonzeption für kommunale Gleichstellungsbeauftragte
- 376 Pressemitteilung: Demografischer Wandel kein Schreckgespenst
- 377 Prüfungserleichterter Aufstieg in den gehobenen nichttechnischen Dienst
- 378 Ratgeber „Vergewaltigung – wie kann ich mich wehren?“
- 379 Wahlwerbung im Spannungsfeld zur Sondernutzung

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 380 Beibehaltung kommunaler Dienstleistungen in der EU
- 381 Teilerfolg gegen ein „Rating“ der Kommunen
- 382 Alterseinkünftegesetz vom Bundestag beschlossen
- 383 EU-Haushaltsplan für 2005
- 384 Frühjahrsgutachten der Wirtschaftsforschungsinstitute
- 385 Fachtagung „Gemeinden und Insolvenz“
- 386 Gewerblich geprägte Personengesellschaft gewerbesteuerpflichtig
- 387 „Ökosteuer“ und Ausnahmen für Stadtwerke verfassungsgemäß
- 388 Pressemitteilung: Finanzkatastrophe verschärft sich weiter
- 389 Realsteuervergleich 2003
- 390 Reformvorhaben zur Umstellung des Gemeindehaushaltsrechts
- 391 Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuer
- 392 Zuweisungen und Darlehen des LWL an Gemeinden

Schule, Kultur und Sport

- 393 Anzahl der Offenen Ganztagsgrundschulen
- 394 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- 395 Bewegungsfreudige Schulen gesucht
- 396 Internetportal „Dschungelbuch Kulturförderung“
- 397 Entwurf eines Schulgesetzes
- 398 Schulmüdigkeit und Schulverweigerung
- 399 Ganztagsbetreuung in der Sekundarstufe I
- 400 Kulturfinanzbericht
- 401 Website „Europa fördert Kultur“

Datenverarbeitung und Internet

- 402 Abmahnung wegen Kfz-Domains erneut vor Gericht
- 403 Domain-Namen nicht für Dritte nutzbar

- 404 Schulungen zum E-Government Starter Kit – II
- 405 Verordnung zu .eu-Domain verabschiedet

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 406 25 Jahre GINKO
- 407 Ambulante kinderpsychiatrische Versorgung von Migrantenfamilien
- 408 Aufklärungs- und Hilfskampagne zum Thema Glücksspielsucht
- 409 Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
- 410 Drogenkonsumraum in Troisdorf
- 411 Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres
- 412 Fünf Prozent weniger Schwerbehinderte in NRW
- 413 Mukoviszidose-Initiative sucht Partnerkommunen
- 414 Pressemitteilung: Mehr Mitgestaltung für Kinder und Jugendliche
- 415 Studie zur Familienfreundlichkeit im Betrieb
- 416 Verordnungsentwürfe zum Behindertengleichstellungsgesetz

Wirtschaft und Verkehr

- 417 Gemeinsame Erklärung zu Hartz IV
- 418 Pressemitteilung: Umsetzung von Hartz IV partnerschaftlich gestalten
- 419 Sondernutzungsgebühren für abgemeldete Kraftfahrzeuge
- 420 Strategische Partnerschaften zwischen Unternehmen und Kommunen
- 421 Unterstützung zur Tourismusmarke Viabono
- 422 Zwischenergebnisse zur Mobilfunk-Forschung

Bauen und Vergabe

- 423 Bundesgerichtshof zur VOB/B
- 424 Europarechtsanpassungsgesetz Bau kurz vor dem Abschluss
- 425 Fachseminar „Korruptionsprävention bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“
- 426 Gemeinden können Einzelhandel beschränken
- 427 Pressemitteilung: Sperrfrist bei Windkraft-Anlagenbau zu kurz

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 428 Beitragsrecht und Zwei-Kanäle-Theorie
- 429 Bundesgerichtshof zur Duldung von Abwasserleitungen
- 430 Bundesgerichtshof zur Haftung für Grundwasserschäden
- 431 Kanalanschlussbeitrag und Hinzuerwerb einer Grundstücksfläche
- 432 Ortsnahe Regenwasserbeseitigung
- 433 OVG NRW zum Anspruch auf Erweiterung der Abwasseranlage
- 434 VG Lüneburg zur energetischen Verwertung in MVA
- 435 VG Minden zu Selbstüberwachungsverordnung Kanal und Abwasserabgabe

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Juni-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN
NACHRICHTEN

Thema: Wasser

Hans-Ulrich Schwarzmann

Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und mögliche Folgen für die Kommunen

Annette Brandt-Schwabedissen, Anne Wellmann
Wasser als Wirtschaftsgut

Stefan Prott

Alternative Energiequelle Wasserkraft in NRW

Peter Queitsch

Die Rechtslage bei der Beseitigung von Regenwasser

Werner Grigo, Andreas Sikorski

Grundwasser im Spannungsfeld bergbaulicher Nutzung

Birgit Apel

Wasserentnahme-Entgelt und Kooperativer Gewässerschutz

Otmar Steinbicker

Tourismus und Freizeit rund ums Wasser

Michael Lange

Die Arbeit der Abwasserberatung NRW

Hans-Joachim Hilbertz

Personalmanagement in der öffentlichen Verwaltung

Dokumentation: Thesen zur kommunalen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

03.06.2004	Arbeitsgemeinschaft „Bauaufsicht“ in Düsseldorf
16.06.2004	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Anröchte
16.06.2004	Arbeitsgemeinschaft „Grundsteuerreform“ in Düsseldorf
23.06.2004	Präsidium des StGB NRW in Düsseldorf

Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2004

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
15.06.2004	Seminar „Aktuelle Fragen der Verkehrsgestaltung in Städten und Gemeinden“	Nettetal

366

Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

Am 6.5.2004 tagte die Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold. Auf Einladung von Bürgermeister Spieker fand die Sitzung in der Stadthalle in Brakel statt.

Einen Themenschwerpunkt der Sitzung bildete die Zusammenarbeit von Arbeits- und Sozialverwaltung. Peter Jäger von der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit stellte den aktuellen Sachstand bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II dar. In drei Pilot-Arbeitsgemeinschaften (Kreis Recklinghausen, Stadt Herne, Stadt Düsseldorf) werde die Zusammenarbeit bereits modellhaft umgesetzt und wissenschaftlich begleitet. Hauptreferent Roland Thomas von der Geschäftsstelle legte einen Schwerpunkt seines Berichtes auf die Kooperation zwischen Kreisen und kreisangehörigen Kommunen. Er informierte über eine gemeinsame Erklärung der Geschäftsstellen von Landkreistag und Städte- und Gemeindebund NRW. Die Kreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erklärten darin ihre Bereitschaft, ihr Know how auch bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende aktiv einzubringen. Unabhängig von der rechtlichen und organisatorischen Zusammenarbeit der Aufgabenträger sollten die kreisangehörigen Kommunen insbesondere mit Blick auf die Einsatzmöglichkeiten des bei ihnen vorhandenen Fachpersonals angemessen in Meinungsbildung und Initiativen der Kreise einbezogen werden. Unabdingbare Voraussetzung für ein Gelingen der Reform bilde für beide Verbände die Gewährleistung der den Kommunen vom Bund wiederholt zugesagten finanziellen Entlastungen durch Hartz IV, die noch keineswegs gesichert erschienen.

Die Arbeitsgemeinschaft gab zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Hartz IV) folgende Stellungnahme ab:

1. Die kreisangehörigen Gemeinden sind grundsätzlich bereit, bei der sinnvollen Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe mitzuwirken und sich einzusetzen.
2. Eine solche Mitwirkung kann nur erfolgen, wenn die von der Bundesregierung zugesagte finanzielle Entlastung für den kommunalen Bereich eintritt.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.nwstgb.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

3. Spätestens am 1.8.2004 müssen die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für Hartz IV gegeben sein, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten.)

Beigeordneter Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann berichtete über den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien. Aufgrund von EU-Richtlinien müsse bis zum Juli 2004 insbesondere das Baugesetzbuch durch den Deutschen Bundestag geändert werden. Die Änderungen beträfen vor allem das Verfahren zur Erstellung von Bebauungsplänen bei den Kommunen. Die schon nach bisherigem deutschem Recht sehr komplizierten und zeit- und kostenaufwendigen Vorschriften, die die Kommunen bei der Erstellung von Bebauungsplänen beachten müssen, würden jetzt noch komplizierter. Das Wichtigste sei, dass die Begründung zum Bebauungsplan einen sog. Umweltbericht enthalten müsse. Das sei die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Bebauungsplans.

Positiv sei demgegenüber zu bewerten, dass künftig auf Antrag einer Kommune die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Baugenehmigung von Windenergieanlagen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr zurückstellen muss, wenn die Kommune beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen oder zu ändern, in dem Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden sollen. Damit erhielten die Kommunen die Möglichkeit, in dieser Zwischenzeit von einem Jahr klare Regelungen zu treffen, wo Windenergieanlagen zugelassen und wo sie verboten werden sollen.

Maren Kornmann von der Geschäftsstelle des European Energy Award NRW stellte das Projekt der Landesinitiative Zukunftsenergien vor. Beim European Energy Award handelt es sich um eine Art „goldene Palme oder „Oscar“ für Städte und Gemeinden, die diese Auszeichnung für hervorragende Leistungen im Energie- und Klimaschutzbereich erhalten.

Az.:III/191 - 29

Mitt. StGB NRW Juni 2004

367

Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster

Am 27. April 2004 tagte die Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster des Städte- und Gemeindebundes NRW in der Stadthalle in Rheine. Nach dem Grußwort des Bürgermeisters der Stadt Rheine, Herrn Niemann, befasste sich die mit 130 Teilnehmern besuchte Veranstaltung unter der Leitung des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, Herrn Bürgermeister Predeck (Stadt Oelde), zunächst mit dem aktuellen Eckdaten zu den kommunalen Finanzen. Der Finanz-Beigeordnete des StGB NRW, Herr Hamacher, gab einen umfassenden Überblick über den gegenwärtigen Sachstand. Der Vortrag kann im Intranet des StGB NRW abgerufen werden. Im Anschluss daran wurde die Regionale 2004 als Kulturprogramm für die Kreise Warendorf und Steinfurt sowie die Stadt Münster den Teilnehmern vorgestellt. Auf der Grundlage von ansprechendem Bildmaterial wurde in Einzelbausteinen die Regionale 2004 den Teilnehmern dargestellt. Hierzu gehörten insbesondere Einzel-Projekte wie etwa der Emsauen-Radwanderweg, die Museumschau, die Projekte „Naturfluss-Betten nach Maß“ und

„Brückenschlag der Musik“ sowie die Ausstellung „Trans Aquas“. Zusätzlich wurde das Regional-Marketing der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der Stadt Münster in weiteren Vorträgen vertiefend dargestellt. Ziel des Regionalmarketings ist insbesondere die Förderung der regionalen Zusammenarbeit, um das Münsterland als attraktiven Wirtschaftsraum und Lebensraum zu präsentieren. Zum Abschluss wurde durch einen Vertreter der Bezirksregierung Münster das Thema „Bürgerstiftungen“ den Teilnehmern vorgestellt. Bürgerstiftungen sind in Zeiten knapper kommunaler Finanzen eine Möglichkeit, um auch weiterhin wichtige Aufgaben erfüllen zu können. Der Vortrag zum Thema „Bürgerstiftungen“ kann ebenfalls im Intranet des StGB NRW abgerufen werden.

Az.:II/2 qu/g

Mitt. StGB NRW Juni 2004

Recht und Verfassung

368

Bürgerbegehren und Rederecht der Vertreter im Rat

Nach dem Beschluss des VG Düsseldorf vom 26.01.2004 (Az.: 1 L 610/04) haben die Vertreter des Bürgerbegehrens kein Rederecht bei der Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Begehrens als solches. Nach der Gemeindeordnung NW können die Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit des Rates selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Dabei ist ein Bürgerbegehren über bestimmte im Gesetz aufgezählte Angelegenheiten unzulässig. Der Rat hat zunächst festzustellen, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Entspricht er einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist ein Bürgerentscheid durchzuführen. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern. Nach der gesetzlichen Regelung ist somit zu unterscheiden zwischen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Begehrens auf der ersten Ebene und der anschließenden Sachbehandlung auf der zweiten Ebene. Das Rederecht ist der zweiten Ebene zugeordnet. Da der Rat bei einem zulässigen Bürgerbegehren aufgerufen sei zu entscheiden, ob er dem Anliegen entspricht, gibt das Rederecht den Initiatoren die Möglichkeit, politische Mehrheiten für die Sachentscheidung einzuwerben. Bei der Zulässigkeitsentscheidung besteht dagegen kein politisches Ermessen. Die Beteiligten könnten diese Entscheidung auch durch schriftliche Ausführungen vorbereiten und im Nachhinein durch Widerspruch angreifen. Deshalb fehlt ein Grund, ihnen die Möglichkeit mündlicher Begründung vor dem Rat zu garantieren.

Az.:I/2 020-08-26

Mitt. StGB NRW Juni 2004

369

Europawahl 2004

Anträge auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis von Staatsangehörigen der Republik Zypern

Aufgrund von mehreren Nachfragen zu möglichen Anträgen von Staatsangehörigen der Republik Zypern auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis weist das Bundesinnenministerium mit Schreiben vom 29. April 2004 (Az.: V 3 (a) - 121 321-6/27) auf folgendes hin:

Die Republik Zypern tritt zum 01. Mai 2004 der Europäischen Union bei. Damit sind Staatsangehörige der Republik Zypern, sofern die Voraussetzungen von § 6 Abs. 3 des Europawahlgesetzes im Einzelnen vorliegen, bei der Europawahl 2004 in Deutschland wahlberechtigt. Sofern sie einen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis stellen (§ 17a Europawahlordnung – EuWO – i.V.m. Anlage 2A), ist Gegenstand der erforderlichen Versicherung an Eides statt nach § 17a Abs. 4 S. 2 Nr. 1 EuWO eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit „Republik Zypern“. In Zweifelsfällen ist die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises (Pass der Republik Zypern) geboten (vgl. § 17a Abs. 4 S. 4 EuWO).

Zu Pässen der Republik Zypern hat das Auswärtige Amt folgendes mitgeteilt:

Einen Pass der Republik Zypern erhält jeder Staatsangehörige der Republik. Dies sind nach griechisch-zyprischer Lesart auch alle türkischen Zyprer aus dem Norden, die vor 1974 auf Zypern geboren wurden, sowie ihre Nachfahren. Diesem Personenkreis stellen die griechisch-zyprischen Behörden des Südens auf Antrag einen Pass der Republik Zypern aus, der sie als zyprische Staatsangehörige ausweist. Nur diese türkischen Zyprer werden am 01. Mai 2004 Bürger der Europäischen Union. Einen Pass der Republik Zypern erhalten jedoch nicht türkische Siedler aus der Zeit nach 1974 und ihre Nachfahren; diese werden damit auch nicht Unionsbürger.

Im Übrigen hat das Auswärtige Amt darauf hingewiesen, dass die türkischen Zyprer von den türkisch-zyprischen Passbehörden einen Pass der sog. „TRNZ“ (Türkische Republik Nordzypern) erhalten, der international nicht anerkannt wird. Ein solcher Pass legitimiert deshalb auch keinen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis in Deutschland anlässlich der Europawahl 2004.

Az.:I/2 024-80

Mitt. StGB NRW Juni 2004

370 Europawahl 2004 und Beförderung der Wahlbriefe

Das Bundesministerium des Innern hat mit der Deutschen Post AG einen Vertrag über die Beförderung von Wahlbriefen aus der Freitag- und aus der Samstagskastenleerung vor dem Wahltag, Sonntag, den 13. Juni 2004, abgeschlossen. Dabei ist folgendes festzustellen:

Die amtlichen Wahlbriefe aus den Freitagskastenleerungen vom 11. Juni 2004, die nicht bereits gem. den Vorgaben des § 2 Nr. 3 der Postuniversaldienstleistungsverordnung (PUDLV) im Regelnetz zugestellt werden konnten, und die Wahlbriefe aus den Samstagskastenleerungen vom 12. Juni 2004 bis 16.00 Uhr werden von der Deutschen Post AG stationär bearbeitet, gezählt und den zuständigen Stellen am Wahlsonntag, den 13. Juni 2004, zwischen 10.00 und 16.00 Uhr im gesamten Bundesgebiet gegen Empfangsbekanntnis zugestellt.

Die Deutsche Post AG stellt die Wahlbriefe den auf den Wahlbriefen angegebenen Adressaten zu. Sofern abweichend davon am Wahlsonntag an andere Stellen zugestellt werden soll oder eine Postfachanschrift angegeben ist, ist zu veranlassen, dass über die Kreiswahlleiter bis zum 14. Mai 2004, spätestens aber bis zum 19. Mai 2004 an die

Deutsche Post AG
Geschäftsbereich Vertrieb BRIEF Öffentlicher Sektor
z. Hd. Herrn Beckmann
Postfach 11 04 27
10834 Berlin

Name und zustellfähige Anschrift (mit Straße und Hausnummer) der dafür zuständigen Stellen mitgeteilt werden.

Die Mitteilung kann auch per Fax: 030/627 81-1118 oder per E-Mail: f.beckmann@deutschepost.de erfolgen. (Telefon von Herrn Beckmann: 030/627 81-1120)

Der Bund übernimmt die zusätzlichen Kosten für diese Sonderleistungen der Deutschen Post AG.

Von den Sonderzustellungen aufgrund der getroffenen Vereinbarungen bleiben die „normalen“ Zustellungen am Samstag, den 12. Juni 2004, unberührt und erfolgen wie gewohnt (einschließlich Einsortieren in ein Postfach). Die Sonderzustellungen am Wahlsonntag können nicht als Einsortieren in ein Postfach erfolgen.

Az.:I/2 024-80

Mitt. StGB NRW Juni 2004

371 Europawahl 2004 und Bekanntgabe vorläufiger amtlicher Ergebnisse

Die Wahlzeit in Deutschland bei der Europawahl am 13.06.2004 endet gem. § 40 Abs. 1 Eu-WO um 18.00 Uhr. Nach Auskunft der Landeswahlleiterin NRW besteht Einvernehmen, dass unterhalb der Bundesebene vorläufige amtliche Ergebnisse der Europawahl 2004 am Wahltag in Deutschland ab 18.00 Uhr veröffentlicht werden dürfen, da die Einschränkungen des Direktwahlakts und der EuWO lediglich das vorläufige amtliche Wahlergebnis im gesamten Wahlgebiet betreffen.

Az.:I/2 024-80

Mitt. StGB NRW Juni 2004

372 Fachgespräch zu kommunalen Nord-Süd-Partnerschaften in NRW

Donnerstag, 8. Juli 2004, 10-16 Uhr im Historischen Rathaus Köln.

Diese Veranstaltung wendet sich in erster Linie an Vertreterinnen und Vertreter von Politik und Verwaltung auf der kommunalen Ebene. Wir wollen ein Forum für den Erfahrungsaustausch und für gemeinsames Lernen bieten: Wie können bestehende und neue Nord-Süd-Partnerschaften von Kommunen und Kreisen noch attraktiver und produktiver für alle Beteiligten gestaltet werden? Wie können Politik und Verwaltung, Zivilgesellschaft und Wirtschaft stärker in die Kooperation mit den Partnern im Süden eingebunden werden?

Über Ihre Mitwirkung würden wir uns sehr freuen. Bitte merken Sie sich den Termin vor. Nähere Informationen zum Programm sowie Anmeldungsunterlagen erhalten Sie in Kürze.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Dr. Thomas Fues, Eine-Welt-Beauftragter der Landesregierung NRW, Tel: 0211-4566248, Fax: 0211-4566424, Email: thomas.fues@munlv.nrw.de.

Az.:I 05-15-1

Mitt. StGB NRW Juni 2004

373 **Kommunalwahl 2004 und Vorschriften zur Wahlbekanntmachung**

Auf Drängen der Geschäftsstelle ist nunmehr die Kommunalwahlordnung hinsichtlich der Wahlbekanntmachungen an das allgemeine kommunale Bekanntmachungsrecht angepasst worden. Nach § 83 Abs. 2 KWahlO sind nunmehr Wahlbekanntmachungen der Wahlleiter sowie der Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Damit sind die in dem Erlass des Innenministeriums vom 29.12.2003 aufgezeichnete Probleme ausgeräumt (vgl. auch Mitteilung Nr. 141/2004). Bedeutung hat dies insbesondere für die Kommunen, die auf der Grundlage des neuen § 4 Abs. 1 c der Bekanntmachungsverordnung ihre allgemeinen Bekanntmachungen durchführen. Die Änderungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.05.2004 aufgeführt. Daneben wurden noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Insoweit wird auf das Gesetz- und Verordnungsblatt verwiesen.

Gleichzeitig wurde die Landeswahlordnung geändert. Auch hier ist die Regelung über die öffentliche Bekanntmachung geändert worden und entspricht nunmehr im Ergebnis den Regelungen, wie sie auch für die Bundestagswahlen gem. § 86 BWO und Europawahlen gem. § 79 EuWO für Kreis- bzw. Stadtwahlleiter und für die Gemeinden bestehen.

Az.:I/2 024-70

Mitt. StGB NRW Juni 2004

374 **Anwendung von Vorschriften des Rahmenrechts auf das Melderecht**

Nachdem die Frist zur Anpassung der Landesmeldegesetze an die rahmenrechtlichen Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes im April 2004 abgelaufen ist, haben sich die Melderechtsreferenten des Bundes und der Länder darauf verständigt, im Rahmenrecht vorgesehene Verfahrenserleichterungen unabhängig vom Zeitpunkt der Verabschiedung der Landesmeldegesetze zeitnah und bundesweit in die Praxis umzusetzen. Vor diesem Hintergrund hat das Innenministerium NRW folgenden ab dem 01.06.2004 zu beachtenden Erlass vom 06.05.2004 (Az.: 13-38.04.05) herausgegeben:

1. Bei Umzügen im Inland ist eine Anmeldung nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 MG NRW auch ohne Vorlage einer Abmeldebestätigung vorzunehmen und die bisher zuständige Meldebehörde hierüber unverzüglich im Wege der Rückmeldung (§ 30 Abs. 1 S. 1 MG NRW) zu unterrichten.
2. Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 MG NRW, wonach Personen, die aus einer Wohnung ausziehen, sich innerhalb einer Woche abzumelden haben, ist nur noch in denjenigen Fällen anzuwenden, in denen keine neue Wohnung im Inland bezogen wird (vgl. § 11 Abs. 2 MRRG).
3. Es ist davon abzusehen, sich nach Maßgabe des § 14 MG NRW eine Bestätigung des Wohnungsgebers über den Einzug und den Auszug vorlegen zu lassen.

Az.:I/2 110-01

Mitt. StGB NRW Juni 2004

375 **Fortbildungskonzeption für kommunale Gleichstellungsbeauftragte**

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW hat eine berufsbegleitende Fortbildungskonzeption für kommunale Gleichstellungsbeauf-

tragte herausgegeben, die nun in der zweiten Auflage überarbeitet und aktualisiert wurde. Das Seminarprogramm thematisiert rechtliche Rahmenbedingungen, Kompetenzen und Aufgaben kommunaler Gleichstellungsbeauftragter sowie Arbeitsorganisation und andere kreativitätsfördernde Arbeitsformen. Die einzelnen Lerninhalte differenzieren weiter Zeiten der Praxiserfahrung. Die Überarbeitung wurde von einem fachkundigen Beirat begleitet, dem Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände NRW, der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen NRW sowie der Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung in NRW angehörten. Die Konzeption wird den kommunalen Studieninstituten zur Verfügung gestellt. Weiter kann die Fortbildungskonzeption für Gleichstellungsbeauftragte eine Orientierung zur Feststellung des persönlichen Fortbildungsbedarfes bieten und auch Grundlage für andere Fortbildungen sein. Die Fortbildungskonzeption ist erhältlich beim Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW, 40190 Düsseldorf. Internet: www.mgsff.nrw.de, E-Mail: info@mail.mgsff.nrw.de.

Az.:I/2 042-05-13

Mitt. StGB NRW Juni 2004

376 **Pressemitteilung: Demografischer Wandel kein Schreckgespenst**

Städte und Gemeinden in NRW stehen dem demografischen Wandel nicht unwissend oder gleichgültig gegenüber, sondern bereiten sich aktiv auf Veränderungen in der Bevölkerungs-Struktur vor. Dies ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, welche der Kommunale Spitzenverband mit externen Fachleuten, unter anderem von der Bertelsmann Stiftung, vor einem Jahr ins Leben gerufen hat. „Noch weiß so manche Stadt oder Gemeinde nicht exakt, was auf sie zukommt. Aber jede hat angefangen, sich die relevanten Daten zu besorgen und realistische Entwicklungs-Szenarien zu entwerfen“, erklärte der StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf.

Bei ihren Recherchen und Diskussionen hat die Arbeitsgruppe eine Modellrechnung des NRW-Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (LDS NRW) zu Grunde gelegt, wonach die Bevölkerungszahl in NRW bis 2040 von derzeit gut 18 Millionen auf knapp 17 Millionen Menschen zurückgeht. „Aber nicht der absolute Rückgang, sondern der Alterungsprozess ist das eigentliche Problem der demografischen Entwicklung“, machte Schneider deutlich. So werde es nicht eine landesweit gleichmäßige Abnahme der Bevölkerungszahl geben, sondern Schrumpfung an einer Stelle und Wachstum an anderer Stelle. In vielen Kommunen, so Schneider, werde die Einwohnerzahl mehr oder weniger auf dem heutigen Niveau verharren. Dort werde sich aber ein Übergewicht der Alten gegenüber den Jungen bemerkbar machen.

Von den Wanderungs-Bewegungen innerhalb Nordrhein-Westfalens würden vor allem die kreisangehörigen Kommunen profitieren - in ländlichen Gebieten wie auch in Ballungsrandzonen. „Dies ist für unsere 359 Mitglieds-Kommunen aber noch kein Grund, sich entspannt zurückzulehnen“, stellte Schneider klar. Auch wo noch Wachstum

zu erwarten sei - so die Quintessenz der ExpertInnen-Arbeitsgruppe - müsse die kommunale Infrastruktur an den veränderten Alters-Mix angepasst werden. Vor allem für Grundschulen und Kindertagesstätten müsste im Einzelfall zu gegebener Zeit eine neue Nutzung gefunden werden.

Für Kommunen, die einem Bevölkerungs-Rückgang entgegenzusehen, eröffneten sich zwei Strategien: Attraktivierung und Anpassung. Viele Städte und Gemeinden, so Schneider, hätten den demografischen Wandel als Herausforderung begriffen, familienfreundlicher zu werden und die Lebensqualität zu verbessern. Ein Beispiel sei die Gemeinde Laer im Münsterland, wo nach entsprechender Neu-Orientierung der Abwärtstrend bei den Geburtenzahlen umgekehrt werden konnte. Eine Anpassung an niedrigere Bevölkerungszahlen - sprich: Rückbau der gesamten Infrastruktur - sei erklärtermaßen schwieriger zu bewerkstelligen. „Hier fehlen uns noch die Vorbilder“, räumte Schneider ein. Gleichwohl biete ein behutsamer Rückbau die Chance, städtebauliche Fehlentwicklungen - etwa unwirtliche Hochhaussiedlungen - zu korrigieren.

Die Ergebnisse der einjährigen Arbeit sind in einem Leitfaden „Demografischer Wandel“ zusammengefasst. Darin ist die Entwicklung sowohl aus dem Blickwinkel der Statistik wie auch aus Sicht der Praktiker in den Kommunen dargestellt. Neu ist das Tableau so genannter Kennzahlen, welches jeder einzelnen Stadt oder Gemeinde die Möglichkeit gibt, die Auswirkungen des demografischen Wandels vor Ort mit einfachen Mitteln vorauszuberechnen. Dabei wird - nicht zuletzt aus Kostengründen - auf Daten zurückgegriffen, die bereits beim NRW-Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS NRW) oder bei den Kommunen selbst vorhanden sind.

Der StGB NRW-Leitfaden „Demografischer Wandel“ ist als Rezensionsexemplar zu beziehen bei der Pressestelle des Städte- und Gemeindebundes NRW (e-Mail: debora.becker@nwtstgb.de oder per Fax über 0211-4587-211)

Az.:l Mitt. StGB NRW Juni 2004

377 Prüfungserleichterter Aufstieg in den gehobenen nichttechnischen Dienst

Das Rheinische Studieninstitut Köln, Alteburger Straße 359 – 361, 50968 Köln-Bayenthal, bietet ab September 2004 einen Kurs „Prüfungserleichterter Aufstieg vom mittleren in den gehobenen nichttechnischen Dienst“ an. Folgender Ablauf ist geplant:

Einführungslehrgang
13.9. – 17.12.2004

Aufstiegslehrgang
22.8. – 18.11.2005 im Anschluß an die Einweisungszeit gem. § 45 VAP g.D.

Die mündliche Prüfung soll im Januar 2006 erfolgen.

Kostenbeitrag:
1.235,00 € für Institutszugehörige
1.790,00 € für sonstige Teilnehmer/innen

Meldeschuß:
17.6.2004

Az.:l/1 046-00 Mitt. StGB NRW Juni 2004

378 Ratgeber „Vergewaltigung – wie kann ich mich wehren?“

In Kooperation mit dem Kommissariat Vorbeugung der Polizei Köln hat das Amt für Gleichstellung von Frauen und Männern der Stadt Köln den erstmals 1998 veröffentlichten Ratgeber für Frauen und Mädchen mit dem Titel „Vergewaltigung – wie kann ich mich wehren?“ überarbeitet und neu aufgelegt. Die Broschüre wendet sich an Frauen und Mädchen, die eine Vergewaltigung erlebt haben und/oder die sich vor (weiteren) sexuellen Übergriffen schützen wollen. Zum besseren Verständnis werden zunächst die Hintergründe dargestellt:

- Wann und wo geschehen sexuelle Übergriffe?
- Wer und wie viele sind betroffen?
- Wer sind die Täter?
- Was löst eine Vergewaltigung bei den Betroffenen aus?

In der Broschüre werden die wichtigen Handlungsschritte nach einer Vergewaltigung aufgezeigt. Themen wie rechtliche Möglichkeiten der Opfer, Wege des Anzeige- und Gerichtsverfahrens, Anspruch auf Prozesskostenhilfe und Opferentschädigung und viele mehr werden behandelt. Anschließend werden die Erfahrungen der Präventionsarbeit mit und für Frauen beleuchtet und die Kontaktstellen zu den entsprechenden Hilfeangeboten in Köln genannt.

Der Ratgeber wird vom Kommissariat Vorbeugung der Polizei Köln sowie vom Amt für Gleichstellung von Frauen und Männern der Stadt Köln kostenfrei an betroffene und interessierte Frauen und Mädchen ausgegeben. Bitte nutzen Sie für Ihre Bestellung den Postweg und legen Sie einen adressierten und frankierten Rückumschlag bei. Die Broschüre ist erhältlich beim Amt für Gleichstellung von Frauen und Männern, Markmannsgasse 7, 50667 Köln, E-Mail: gleichstellungsamt@stadt-koeln.de, und beim Polizeipräsidium Köln, Kommissariat Vorbeugung, Walter-Pauli-Ring 2 – 4, 51103 Köln, E-Mail: vorbeugung@polizei-koeln.de.

Az.:l/2 042-05-13 Mitt. StGB NRW Juni 2004

379 Wahlwerbung im Spannungsfeld zur Sondernutzung

Für die Plakatwerbung auf öffentlichen Verkehrsflächen bedarf es auch anlässlich der Europawahl 2004 einer Erlaubnis für die entsprechende Sondernutzung. Streitigkeiten können dann auftreten, wenn auf diesen genehmigten Plakaten Personen abgedruckt sind, die für das Amt des (Ober) Bürgermeisters im Rahmen der Kommunalwahl antreten werden. Das OVG NRW hat mit dem unanfechtbaren Beschluss vom 12.05.2004 (Az.: 11 B 952/04) die Möglichkeiten und Grenzen einer Überprüfung der so aufgestellten Plakate aufgezeigt und im Ergebnis eine Entscheidung des VG Düsseldorf aufgehoben. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im April 2004 hatte die X-Partei in K. von der Stadt K. die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erhalten, an bestimmten Standorten im Stadtgebiet Wahlplakate für die Europawahl 2004 aufstellen zu dürfen. Daraufhin erschienen Wahlplakate mit dem Bild des Oberbürgermeister-Kandidaten der X-Partei für die Kommunalwahl 2004 und der Aufschrift „Europawahl am 13. Juni 2004: Bitte

gehen Sie zur Wahl!“ „Meine Heimat K. in Europa“ „Ulrich H. Oberbürgermeister für K.“ „Mehr Gewicht für K.. X-Partei“. Die Stadt K. sah darin eine Wahlwerbung bereits für die Kommunalwahl 2004 und gab der X-Partei mit Bescheid vom 3. Mai 2004 auf, die Plakate bis zum 6. Mai 2004 zu beseitigen oder zu überkleben. Außerdem ordnete sie die sofortige Vollziehung dieses Bescheids an.

Dagegen legte die X-Partei Widerspruch ein und beantragte zugleich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf lehnte diesen Antrag mit Beschluss vom 6. Mai 2004 ab, weil die Plakate Wahlwerbung auch für die Kommunalwahl 2004 enthielten und insoweit keine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden sei.

Gegen diesen Beschluss hat die X-Partei Beschwerde eingelegt, der das Oberverwaltungsgericht nunmehr mit dem o. g. Beschluss stattgegeben hat. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die X-Partei habe die Erlaubnis für eine Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Plakatwerbung einer politischen Partei zur Europawahl 2004 erhalten. Die X-Partei halte sich mit den von ihr aufgestellten Plakaten im Rahmen dieser Nutzung. Insofern komme es – straßenrechtlich – nicht darauf an, ob und ggf. inwieweit ein potenzieller Wähler durch einzelne Aussagen des fraglichen Plakats über die eigentliche Werbung für die Europawahl hinaus politischer Beeinflussung ausgesetzt werde. Es sei in erster Linie Sache der Parteien, Art und Stil ihrer Wahlpropaganda zu bestimmen. Ob sich die Wahlplakatierung im Rahmen der erteilten Sondernutzungserlaubnis halte, bemesse sich nach einer großzügigen Gesamtbetrachtung. Die isolierte Würdigung einzelner textlicher oder bildlicher Elemente des Plakats verbiete sich. Die Nutzung wäre erst dann eine unerlaubte andere, wenn die Plakatierung keinen Bezug zur Europawahl mehr hätte. Davon gehe aber auch die Stadt K. nicht aus.

Az.:I/2 024-80

Mitt. StGB NRW Juni 2004

Finanzen und Kommunalwirtschaft

380

Beibehaltung kommunaler Dienstleistungen in der EU

Eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats der Gesellschaft für Öffentliche Wirtschaft (GÖW) vom April 2004 trägt den Titel „Zur Beibehaltung kommunaler Dienstleistungen in der Europäischen Union“. Darin weist der Beirat darauf hin, dass die von der EU betriebene Liberalisierung das System der kommunalen Leistungserbringung im Bereich der Daseinsvorsorge in Gefahr bringt. Es muss auch weiterhin ermöglicht werden, dass diese Dienstleistungen durch die Städte und Gemeinden erbracht werden, selbst dann, wenn dies Abstriche am reinen Wettbewerbsprinzip erforderlich machen würde. Der Beirat wendet sich mit seiner Stellungnahme aber auch an den deutschen Gesetzgeber in Bund und Ländern sowie an die Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden.

Der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats der Gesellschaft für Öffentliche Wirtschaft sind vier Thesen vorgestellt:

- (1) In Deutschland erbringen die Städte und Gemeinden zahlreiche Dienstleistungen von allgemeinem und von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für ihre Bürger traditionell in eigener Regie. Dass dabei die Bedürfnisse der Bürger im Vordergrund stehen, macht den besonderen Wert der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland aus.
- (2) Die von der EU betriebene Liberalisierung bringt dieses System der kommunalen Leistungserbringung in Gefahr. Nachdem in Art. I/5 Abs. 1 des EU-Verfassungsentwurfs festgelegt wurde, dass die EU die nationale Identität der Mitgliedstaaten einschließlich der Selbstverwaltung zu achten hat, ist an die EU die Forderung zu richten, die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen (und nichtwirtschaftlichen) Interesse durch Städte und Gemeinden weiter zu ermöglichen und zu fördern, auch wenn dies - im Interesse anderer Prinzipien des EG-Vertrages - Abstriche am reinen Wettbewerbsprinzip erforderlich macht. Das In-house-Prinzip sollte nicht eingeschränkt, sondern im Gegenteil ausgeweitet werden.
- (3) Der deutsche Gesetzgeber in Bund und Ländern sollte die sich nach Art. 86 Abs. 2 EGV bietenden Möglichkeiten zur Betrauung von Unternehmen mit bestimmten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mehr als bisher ausschöpfen und im Gemeindefinanzrecht die Chancen der kommunalen Unternehmen im Wettbewerb verbessern.
- (4) Die Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden sowie in den kommunalen Unternehmen sollten sich des Wertes der örtlichen Selbstverwaltung für die Bürger bewusst bleiben und wichtige Dienste nicht leichtfertig an Dritte abgeben. Nebenordnungspolitischen Überlegungen muss bei der Entscheidung die Absicherung der Wirtschaftlichkeit eine Rolle spielen.

Die gesamte Stellungnahme ist über das Intranet Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft//Daseinsvorsorge/Beibehaltung kommunaler Dienstleistungen in der EU abrufbar.

Az.:IV/3 970-08

Mitt. StGB NRW Juni 2004

381 Teilerfolg gegen ein „Rating“ der Kommunen

Bundesfinanzminister Eichel hat in einem Schreiben an die kommunalen Spitzenverbände versichert, dass die Bundesregierung „alle Möglichkeiten im Rahmen der verbleibenden Verhandlungen bei Basel II und der Überarbeitung der EU-Eigenkapitalvorschriften zur Vermeidung regulatorischer Anrechnungsregelungen mit nachteiligen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte ausschöpfen wird“. Damit hat ein Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 9. März 2004 offenbar positive Wirkungen gezeigt. Darin hatten sich die kommunalen Spitzenverbände dafür eingesetzt, dass sich die deutschen Vertreter bei den Basel II-Verhandlungen mit mehr Nachdruck für die kommunale Forderung nach dem sog. „dauerhaften Partial Use“ einsetzen. Damit wäre es möglich, das Kreditrisiko mit Rücksicht auf die deutschen Finanzausgleichsmechanismen wie bisher mit „Null“ anzusetzen und so die günstigen Kommunalkreditkonditionen zu bewahren. Zwar hatten sich die Länder und BMF-Vertreter bereits unserer Forderung angeschlossen, jedoch wurde die „deutsche Po-

sition“ von den Vertretern Deutschlands im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel II) nicht mit Nachdruck vertreten. Dass dies künftig geschieht, sollte mit Hilfe des Bundesfinanzministers erreicht werden. Offenbar hat Herr Eichel aufgrund der Bemühungen von kommunaler Seite den Nachdruck für die „deutsche Position“ verstärkt. Im Einzelnen heißt es in dem Schreiben von Bundesfinanzminister Eichel:

„Für Ihr Schreiben vom 9. März 2004 zur vorgesehenen Behandlung von Kommunalkrediten und Interbankenforderungen im Rahmen der geplanten neuen internationalen Eigenkapitalstandards für Banken (Basel II) danke ich Ihnen.

Ihre Sorge, die Neufassung der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen könnte zusätzliche Belastungen für die kommunalen Haushalte infolge einer regulatorisch bedingten Verteuerung von Kommunalkrediten und außerdem von Interbankenforderungen bewirken, nimmt die Bundesregierung sehr ernst. Die Bundesregierung setzt sich deshalb zusammen mit den Verhandlungsführern aus der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank bei Basel II für eine Regelung ein, welche die Beibehaltung der derzeitigen Anrechnungssätze für Kommunalkredite und Interbankenforderungen ermöglicht.

Gerne nutze ich die Gelegenheit, Sie über den aktuellen Stand der Beratungen zu diesem wichtigen Thema zu unterrichten. Entsprechend der ausgezeichneten Bonität der Bundesrepublik Deutschland soll der Anrechnungssatz in Höhe von 0 % für den Kommunalkredit auch weiterhin gelten. Soweit die Kreditinstitute den so genannten modifizierten Standardansatz künftig nutzen, werden keine nachteiligen Änderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand eintreten. Der Gewichtungssatz von 0 % kann ebenfalls bei Anwendung der so genannten internen Rating-Ansätze zugrunde gelegt werden. Gegenteilige bankaufsichtsrechtliche Vorgaben sind nicht geplant und wären angesichts der unzweifelhaften Bonität der deutschen Kommunen auch nicht gerechtfertigt. Damit die Kreditinstitute, welche sich für interne Ratings zur Anrechnung ihrer Unternehmenskredite entscheiden, nicht zugleich einen kostenträchtigen Aufbau interner Rating-Systeme für den Kommunalbereich vornehmen müssen, hat die deutsche Seite bei den Verhandlungen zu Basel II die Forderung nach Festlegung einer permanenten Wahlfreiheit der Anrechnungsmethode erhoben (so genannter dauerhafter Partial Use). Hierüber hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht bislang noch keine Entscheidung getroffen. Die bisherigen Reaktionen der übrigen Delegationen lassen ein positives Votum erwarten. Mit einem festen Ergebnis kann für den Sommer gerechnet werden. Außerdem hat die deutsche Seite das Anliegen nach einem dauerhaften Partial Use gegenüber der EU-Kommission, welche derzeit einen Vorschlag für eine Richtlinie zu den neuen Eigenkapitalvorschriften für die europäischen Institute vorbereitet, ebenfalls verdeutlicht. Auch hier gilt, dass eine endgültige Entscheidung noch nicht gefallen ist.

Hinsichtlich der Behandlung von Interbankenforderungen konnte die deutsche Seite eine Regelung durchsetzen, welche die Beibehaltung des bisherigen Anrechnungssatzes von 20 % unabhängig von dem jeweiligen Rating für die Kredit nehmende Bank oder Sparkasse im Rahmen des Standardansatzes ermöglicht. Diese Regelung wird von

einer Reihe von anderen Delegationen im Basler Ausschuss insofern als kritisch angesehen, als dass etwaige Bonitätsunterschiede der Institute unberücksichtigt bleiben. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, ist die Festlegung des Bonitätsgewichtes nach Maßgabe des jeweiligen externen Ratings als Alternative vorgesehen. Diese Alternative erscheint allerdings für die deutschen Banken und Sparkassen nicht passend und soll deshalb im Rahmen der nationalen Umsetzung von Basel II nicht berücksichtigt werden. Was die Anwendung interner Ratings auf Interbankenforderungen angeht, so setzt sich die deutsche Seite auch hier für eine Regelung zum dauerhaften Partial Use bei Basel II und der Neufassung der EU-Eigenkapitalvorschriften ein. Eine Entscheidung hierüber dürfte im Zusammenhang mit der entsprechenden Regelung für Kredite an staatliche Schuldner getroffen werden.

Ich darf Ihnen versichern, dass die Bundesregierung alle Möglichkeiten im Rahmen der verbleibenden Verhandlungen bei Basel II und der Überarbeitung der EU-Eigenkapitalvorschriften zur Vermeidung regulatorischer Anrechnungsregelungen mit nachteiligen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte ausschöpfen wird.“

Az.:IV/1 912-07

Mitt. StGB NRW Juni 2004

382 Alterseinkünftegesetz vom Bundestag beschlossen

Am 29. April 2004 hat der Bundestag das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) beschlossen, mit dem künftig die Auszahlungen aus der gesetzlichen Rente schrittweise stärker besteuert werden sollen. Der Bundesratsbeschluss hierzu steht noch aus. Mit dem Gesetz soll eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) umgesetzt werden, das in seinem Urteil vom 06.03.2002 entschieden hatte, dass die heutige unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. So sollen Arbeitnehmer von 2005 an bei ihren Aufwendungen für die gesetzliche Altersvorsorge entlastet werden. Dafür sollen Rentenauszahlungen nach einem Übergangszeitraum bis zum Jahr 2040 voll besteuert werden (nachgelagerte Besteuerung). Nach Zustimmung des Bundesrates könnte das Gesetz zum 01.01.2005 in Kraft treten. Die öffentlichen Haushalte müssen in dem Übergangszeitraum wegen der Entlastung der Arbeitnehmer bei den Aufwendungen für die gesetzliche Altersvorsorge mit Mindereinnahmen rechnen, bis die volle Rentenbesteuerung greift.

Fast 80 Prozent der heutigen Rentner werden auch künftig steuerlich nicht belastet. Betroffen sind vor allem Haushalte, bei denen die Renten wegen anderer Einnahmen nur Nebeneinkünfte sind. Bis zu 18.900 Euro Rente im Jahr oder 1.575 Euro im Monat bleiben nach dem derzeitigen Entwurf steuerfrei.

Die Kernpunkte des Gesetzes im Überblick:

- Nachgelagerte Besteuerung: Von den Gesamtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung soll zunächst ein Anteil von 60 Prozent von der Besteuerung frei gestellt werden. Die Freistellung und damit Entlastung der Beitragszahler steigt dann bis 2025 jährlich um zwei Punkte auf 100 Prozent. Auszahlungen der gesetzlichen Rente unterliegen dagegen von 2005 an zunächst zu 50 Prozent einer Besteuerung; die volle Be-

steuerung ist erst für Rentnerjahrgänge, die 2040 in den Ruhestand gehen, geplant.

- „Unisex-Tarife“: Für die private Altersvorsorge mit der staatlich geförderten Riester-Rente werden ab 2006 künftig einheitliche Tarife für Männer und Frauen vorgeschrieben.
- Kapitallebensversicherung: Bisher mindern nicht nur Beiträge für die Lebensversicherung das zu versteuernde Einkommen. Es sind auch Erträge steuerfrei, wenn der Vertrag mindestens über zwölf Jahre läuft. Dieses Steuerprivileg soll bei Neuverträgen nach 2005 abgebaut werden.
- Betriebsrenten: Für die steuerfreie Umwandlung von Lohnanteilen in Beiträge zur betrieblichen Vorsorge gilt derzeit unter anderem eine Obergrenze von 2.472 Euro. Die steuerliche Förderung soll um 1.800 Euro aufgestockt werden.

Der Gesetzentwurf des AltEinkG ist auf den Webseiten des BMF unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> veröffentlicht.

Az.:IV/1 921-00

Mitt. StGB NRW Juni 2004

383

EU-Haushaltsplan für 2005

Erstmals hat die Europäische Union einen Haushaltsplan für 25 Mitgliedsstaaten vorgestellt. Knapp 110 Mrd. € werden veranschlagt, damit bleibt die Kommission unter der von den Mitgliedsstaaten zugebilligten Summe von 114,2 Mrd. €.

Die 109,5 Mrd. € des Haushaltsansatzes für 2005 entsprechen 1,03 % des Bruttonationaleinkommens der Europäischen Union der 25 Mitgliedsstaaten. Der Haushalt liegt um 9,7 Mrd. € höher als der Vorjahreshaushalt. Die Ausgabensteigerungen sind allesamt mit der Erweiterung der Europäischen Union verbunden. An zusätzlichen Integrationsausgaben für die neuen Mitgliedsstaaten sind 3,9 Mrd. € vorgesehen. Die Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik schlägt sich mit 1,3 Mrd. € und die verbesserte Inanspruchnahme der Strukturfonds mit 2,7 Mrd. € nieder. Dennoch liegt der Ansatz um knapp 5 Mrd. € unter der für 2005 von den Mitgliedsstaaten vereinbarten Obergrenze.

Von kommunalem Interesse sind besonders die Posten für Landwirtschaft und Strukturmaßnahmen. Die Gesamtanforderungen für Agrarausgaben belaufen sich auf 50,7 Mrd. €. Der Anteil der neuen Mitgliedsstaaten wird mit 3,6 Mrd. € veranschlagt. Diese Summen werden in den kommenden Jahren noch ansteigen, da die Direktbeihilfen zugunsten von landwirtschaftlichen Unternehmen in den Beitrittsstaaten 2005 erstmalig zur Auszahlung kommen.

Für die Entwicklung des ländlichen Raums sind 6,8 Mrd. € aus dem Agrarhaushalt vorgesehen. Von den 6,8 Mrd. € für die Entwicklung des ländlichen Raums sind 1,9 Mrd. € für die Verwendung in den neuen Mitgliedsstaaten vorgesehen.

Strukturmaßnahmen

Nach der Landwirtschaft sind die Strukturfonds der zweitgrößte Ausgabensektor im Rahmen des Haushaltsplans für die erweiterte Union. Die Strukturfonds stellen mit 35,4 Mrd. € 14,8 % mehr Mittel als im Haushaltsjahr 2004 zur

Verfügung. Wesentlich für die große Ausgabensteigerung ist die Verdoppelung der Aufwendungen für neue Mitgliedsstaaten im Verhältnis zum Vorjahr. Dafür sind die Ausgaben des Kohäsionsfonds gesunken, was im Wesentlichen auch auf den Umstand zurückzuführen ist, dass Irland nun nicht mehr im Rahmen der Kohäsionsfonds gefördert wird.

Außenhilfen

Ein weiterer großer Anteil wird durch die sog. Außenhilfen beansprucht. Dabei handelt es sich um Mittel, die Drittländern für verschiedene Zwecke wie Nahrungsmittelhilfe, Gesundheitsmaßnahmen, Entwicklungszusammenarbeit, Emigrationspolitik sowie Nachbarschaftspolitik zur Verfügung gestellt werden. 5,2 Mrd. € werden für derartige außenpolitische Maßnahmen vorgesehen. Dazu treten noch Mittel, die im Rahmen der Heranführungsstrategie den Ländern Rumänien, Bulgarien, der Türkei und Nordzypern zukommen. Auch Ausgleichszahlungen für die neuen Mitgliedsstaaten werden unter der Heranführungsstrategie gezahlt. Insgesamt steht hierfür ein Betrag von 4,4 Mrd. € zur Verfügung.

Für interne Politikbereiche sieht der Haushalt 7,7 Mrd. € bzw. 2,8 % mehr als im Vorjahr vor und für Verwaltungsausgaben werden 6,36 Mrd. € veranschlagt. Der relativ große Anstieg von 3,9 % im Verhältnis zum Vorjahr erklärt sich vor allem aus dem Bedarf an neuen Planstellen durch die Erweiterung.

Der Haushaltsentwurf wird erstmals im Juli dem Rat vorgelegt. Im Oktober 2004 soll dann eine Vorlage an das Parlament erfolgen und eine abschließende zweite Lesung ist für den Dezember 2004 angesetzt.

Az.:IV/1 970-00

Mitt. StGB NRW Juni 2004

384

Frühjahrgutachten der Wirtschaftsforschungsinstitute

Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute haben ihre Frühjahrgutachten 2004 vorgelegt. Danach wird das Wirtschaftswachstum sowohl im Jahr 2004 als auch im Jahr 2005 um 1,5 % steigen. Am Arbeitsmarkt erwarten die Wissenschaftler eine leichte Besserung der Lage. Erstmals seit 2001 wird die durchschnittliche Arbeitslosenzahl dieses Jahr sinken; im Vergleich zu 2003 um 44.000 auf 4,33 Mio. Der Trend setzt sich auf schwachem Niveau fort. Für 2005 ist ein weiterer Rückgang auf dann 4,28 Mio. zu erwarten.

Nach Einschätzung der Institute wird das Staatsdefizit in 2004 3,7 % des Bruttoinlandproduktes und im Jahr 2005 3,5 % des Bruttoinlandproduktes betragen. Dies bedeutet, dass Deutschland sowohl im Jahr 2004 als auch im Jahr 2005 die Euro-Stabilitätskriterien verfehlen wird.

Az.:IV/1 970-03

Mitt. StGB NRW Juni 2004

385 Fachtagung „Gemeinden und Insolvenz“

Das Kommunale Bildungswerk e.V. in Berlin veranstaltet am 3. und 4. Juni 2004 in Berlin eine Fachtagung unter dem Titel „Gemeinden und Insolvenz - Gefahren und Handlungserfordernisse“. Die Tagung widmet sich schwerpunktmäßig der Frage, welches Verhalten den Kommunen im Falle der Insolvenz privater Unternehmen anzuraten ist.

Darüber hinaus wird auch die Insolvenz kommunaler Beteiligungsunternehmen angesprochen. Nähere Informationen sind der Internet-Seite des Bildungswerks (<http://www.kbw.de>) zu entnehmen.

Az.:IV 952-03

Mitt. StGB NRW Juni 2004

386 **Gewerblich geprägte Personengesellschaft gewerbsteuerpflichtig**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem soeben veröffentlichten Urteil vom 20.11.2003 (IV R 5/02 I) zur Gewerbesteuerpflicht gewerblich geprägter Personengesellschaften sowie zum Beginn und Ende der Steuerpflicht folgende Leitsätze beschlossen:

1. Die vermögensverwaltende Tätigkeit einer gewerblich geprägten Personengesellschaft unterliegt der Gewerbesteuer.
2. Die (sachliche) Gewerbesteuerpflicht einer gewerblich geprägten Personengesellschaft beginnt mit Aufnahme ihrer vermögensverwaltenden Tätigkeit.
3. Die Gewerbesteuerpflicht einer gewerblich geprägten Personengesellschaft ist nicht von der Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr abhängig.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die A-GmbH & Co. KG (KG), die sich mit der Verwaltung und Verwertung ihres Grundbesitzes sowie dem Erwerb, dem Bauen und Vermieten von gewerblichen Immobilien befasste, wurde 1993 errichtet. Im Rahmen ihrer Gründung hatte die Kommanditistin (K) ihren - vermieteten - Grundbesitz eingebracht. Bis zur Veräußerung des Grundbesitzes im Jahre 1996 hatte die KG die Räumlichkeiten vermietet und Zinserträge erzielt. Danach verwaltete sie nur noch Kapitalvermögen, das u. a. aus dem Verkaufserlös stammte. Das Finanzamt unterwarf die erzielten Einkünfte der Streitjahre (1996 und 1997) der Gewerbesteuer, wobei es für 1996 den Ertrag aus der Vermietung des Grundstücks einschließlich des Gewinns aus der Veräußerung des Grundbesitzes außer Ansatz ließ („erweiterte Kürzung“ nach § 9 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 GewStG). Die KG wendete sich gegen ihre Heranziehung zur Gewerbesteuer, hatte damit aber keinen Erfolg.

Der BFH geht davon aus, dass es sich bei der KG um eine „gewerblich geprägte Personengesellschaft“ handelt, deren Tätigkeit in vollem Umfang als Gewerbebetrieb gilt (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG), obwohl sie keine originär gewerblichen Einkünfte erzielt. Sie wird im Gesetz definiert als „Personengesellschaft, bei der ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind“. Die KG war der Auffassung, die einkommensteuerliche Regelung des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG hätte ohne ausdrückliche Übernahme im Gewerbesteuerrecht keine Anwendung finden dürfen. Demgegenüber weist der BFH darauf hin, dass § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG durch das StBereinG 1986 in das EStG eingefügt wurde, um hierdurch die frühere sog. „Geprägerechtsprechung“ des BFH wieder herzustellen. Die Geprägerechtsprechung hatte ursprünglich gerade zum Ziel gehabt, „die auf den Betrieb durch die Komplementär-GmbH angelegte“ Personengesellschaft ebenso zu behandeln wie eine - stets der Gewerbesteuer unterliegende - Kapitalgesellschaft (§ 2 Abs. 2 GewStG).

Die Einbeziehung der gewerblich geprägten Personengesellschaft in die Gewerbesteuerpflicht enthält - entgegen der Ansicht der KG - keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) gegenüber dem originär gewerblich tätigen Unternehmen; es liegt „keine inkonsequente und daher gleichheitswidrige Umsetzung der einmal getroffenen Belastungsentscheidung“ vor.

Eingehend befasst sich der BFH mit dem Beginn und dem Ende der Gewerbesteuerpflicht einer gewerblich geprägten Personengesellschaft: Sie beginnt mit der Aufnahme der werbenden Tätigkeit, die - wie bei anderen Unternehmen - von bloßen Vorbereitungshandlungen abzugrenzen ist. Im Streitfall begann Gewerbesteuerpflicht mit der Aufnahme der vermögensverwaltenden Tätigkeit der KG, d.h. mit dem Beginn ihrer Vermietungstätigkeit. Die Gewerbesteuerpflicht endet mit dem Ende der werbenden Tätigkeit - also dem Zeitpunkt, ab dem - nach Entnahme oder Veräußerung der wesentlichen Betriebsgrundlagen - nur noch Abklärungsarbeiten vorgenommen werden.

Az.:IV/1 932-00

Mitt. StGB NRW Juni 2004

387 **„Ökosteuer“ und Ausnahmen für Stadtwerke verfassungsgemäß**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. April 2004 (1 BVR 1748/99 und 1 BVR 905/00) die Verfassungsbeschwerden gegen die Ökosteuer zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht sieht die Strom- und Mineralölsteuer als Verbrauchsteuern im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG an. Die Differenzierung zwischen produzierendem Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen bei der Steuervergünstigung (§ 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 2 StromStG, §§ 25, 25 a MinÖStG) verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Aus einer Steuervergünstigung für eine Gruppe erwächst kein Anspruch einer anderen Gruppe nach Art. 3 Abs. 1 GG auf eine andere Steuervergünstigung, die wirtschaftlich zu einer vergleichbaren Entlastung führt. Für die stromproduzierenden Stadtwerke sind mit der Entscheidung auch Fragen im Zusammenhang mit der Stromsteuer dahingehend geklärt, dass die Steuerverschonung für das produzierende Gewerbe nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt.

Aus den Gründen:

„Strom- und Mineralölsteuer sind Verbrauchsteuern. Nicht die unternehmerische Tätigkeit der Erzeugung von Strom und Mineralöl, sondern der Verbrauch dieser Wirtschaftsgüter wird besteuert. Die Steuer ist auf Überwälzung auf den Verbraucher angelegt. Ob dies in jedem Einzelfall gelingt, ist unerheblich. Der Einordnung als Verbrauchsteuer steht auch nicht entgegen, dass das steuerlich belastete Verbrauchsgut produktiv zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet wird. Es gibt keinen Rechtssatz, der das Anknüpfen einer Verbrauchsteuer an ein Produktionsmittel verbietet. Verbrauchsteuern auf Rohstoffe kennt das deutsche Steuerrecht seit jeher.

Auch der Umstand, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der Stromsteuer und Erhöhung der Mineralölsteuer Lenkungsziele verfolgt, indem er über eine Verteuerung des Energieverbrauchs Anreize zur Energieeinsparung bieten und damit günstige Umwelteffekte erzielen sowie den Faktor Arbeit entlasten will, begünstigt keinen

Die Tabelle ist im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Realsteuerhebesätze“ unter der Überschrift „Realsteuervergleich 2003“ abrufbar. Für eine maschinelle Weiterverarbeitung können die Materialien auch auf elektronischem Wege zum Preis von 21,09 Euro direkt beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Herr Körner, E-Mail: gerd.koerner@lds.nrw.de, Telefon: 0211/9449-5469, Telefax: 0211/9449-8724, bestellt werden.

Az.:IV/1 930-01

Mitt. StGB NRW Juni 2004

390 Reformvorhaben zur Umstellung des Gemeindehaushaltsrechts

Nach der Vorlage der IMK-Entwürfe zu einem neuen Gemeindehaushaltsrecht hat der IMK-Unterausschuss „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ des AK III der IMK seine Arbeit beendet. In einer Unterarbeitsgruppe des Unterausschusses „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“, der sog. Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht“, wurde über den aktuellen Stand der Reformvorhaben zur Umstellung des Gemeindehaushaltsrechts in den einzelnen Ländern berichtet. Die Bundesländer haben hierzu (in alphabetischer Reihenfolge) wie folgt berichtet:

1. Stand der Reformvorhaben

1. Baden-Württemberg:

In-Kraft-Treten des neuen Haushaltsrechtes zum 01.01.2006.

Übergangsfristen wurden noch nicht definiert.

Unbefristetes Optionsmodell Doppik/erweiterte Kameralistik.

Unterstützung seitens des Landes im Rahmen von Leitfäden. Es soll der Kontenrahmen II/2 (Ergebnisspaltung Vermögen) vorgegeben werden.

2. Bayern:

Es existiert noch kein Kabinettsbeschluss.

Einführung des neuen Haushaltsrechtes geplant in 2006. Großzügige Übergangsregelung.

Derzeit noch Optionsmodell (Kommunale Spitzenverbände in Bayern noch unentschieden).

Unterstützung des Landes durch Leitfäden (insbesondere Vermögensbewertung).

Verwendung des Kontenrahmens noch offen.

3. Brandenburg:

Zunächst soll Pilotierung durchgeführt werden.

Einführungszeitpunkt noch offen; gegebenenfalls 01.01.2008.

Kein Optionsmodell, sondern Vorgabe Doppik.

Unterstützung des Landes noch offen.

Kontenrahmen: hier wie Rheinland-Pfalz, keine Vermögensspaltung.

4. Hessen:

In-Kraft-Treten 01.01.2005.

Übergangsregelung: Erweiterte Kameralistik bis 01.01.2007; Eröffnungsbilanzen für alle Gemeinden ebenfalls bis 01.01.2007.

Optionsmodell noch vorgesehen.

Unterstützung des Landes: Erfahrungen und Leitfäden aus den Pilotprojekten.

Kontenrahmen Hessischer KVKK.

5. Mecklenburg-Vorpommern:

Noch keine Festlegungen (Problem: Gebietsreform soll noch durchgeführt werden).

In-Kraft-Treten 2007 für Haushaltsjahr 2008.

Keine weiteren Festlegungen.

6. Niedersachsen:

In-Kraft-Treten der neuen Haushaltsregeln zum 01.01.2005.

Ab 2010 für alle Kommunen verpflichtend neues Haushaltsrecht.

Kein Optionsmodell; Entscheidung für Doppik.

Unterstützung durch das Land: Arbeitsgruppe für Erfassung und Bewertung von Vermögen mit kommunalen Spitzenverbänden; Festlegung fester Abschreibungsmodelle.

Kontenrahmen II/2.

7. Nordrhein-Westfalen:

Einführung zum 01.01.2005, Übergangsregelungen 3-4 Jahre.

Kein Optionsmodell; nur Doppik.

Unterstützung durch das Land Mittels Internetpräsentationen bzw. Leitfäden.

Kontenrahmen II/1.

8. Rheinland-Pfalz:

In-Kraft-Treten zum 01.01.2007.

Ohne Übergangsfrist in Abstimmung mit Spitzenverbänden.

Kein Optionsmodell; Spitzenverbände für Kommunale Doppik.

Unterstützung des Landes mittels Leitfäden sowie Internetpräsentation ähnlich wie NRW.

Bis Jahresende Entwurf und Veröffentlichung des neuen Haushaltsrechtes.

Kontenrahmen noch keine Festlegung.

9. Saarland:

Noch keine Festlegungen.

Eventuell Doppik; hier werden noch Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt.

10. Sachsen:

Noch keine Kabinettsentscheidung.

Einführung zum 01.01.2007.

Ab 2010 für alle Kommunen.

Kein Optionsmodell; nur Doppik.

Kontenrahmen noch offen.

11. Sachsen-Anhalt:

Einführung ab 2006.

Übergang bis 2009.

Entwurf und Beratung in 2005.

Kein Optionsmodell; nur Doppik.

Kontenrahmen noch offen; wahrscheinlich II/1.

Zusammenarbeit mit Hochschule Harz.

12. Schleswig-Holstein:

Noch keine Festlegungen hinsichtlich Einführungszeitpunkt und Übergang.

In jedem Fall Optionsmodell erweiterte Kameralistik/Doppik.

Kontenrahmen noch offen.

13. Thüringen:

Noch keine Festlegungen.

Arbeitsgruppe zwischen Ministerium und kommunalen Spitzenverbänden.

Einführung 2007/2008 vorgesehen.
 Übergangszeitraum: 3 Jahre.
 Kein Optionsmodell; nur Doppik.
 Unterstützung des Landes durch Leitfäden.
 Kontenrahmen noch offen.

II. Weitere Fragen zum Stand der Reform

Zu der Frage der Regelung eines einheitlichen Kontenrahmens bestehen zwischen den Innenministern (IMK) und den Finanzministern (FMK) der Länder noch unterschiedliche Auffassungen. Der DStGB teilt die Innenministerposition, wonach keine Notwendigkeit gesehen wird, dem Antrag der FMK auf einen einheitlichen Kontenrahmen für Bund, Länder und Gemeinden stattzugeben. Das wird u. a. damit begründet, dass es seit dem Krieg in der Bundesrepublik keinen bundeseinheitlichen Kontenrahmen gegeben hat und hierzu auch keine Notwendigkeit entstanden ist. Im Gegenteil: Ein einheitlicher Kontenrahmen würde bedeuten, dass viele Kontenstellen bereits belegt wären für Bereiche, die entweder nur für den Bund oder aber nur für das Land oder nur für die Kommunen von Interesse wären. Ein solcher Kontenrahmen müsste viel zu weit aufgliedert werden. Auch das Statistische Bundesamt sieht keine Notwendigkeit für einen einheitlichen Kontenrahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Insgesamt kam somit bisher keine Einigung zu einem einheitlichen Kontenrahmen zustande und es gibt hierzu keinen abschließenden Beschluss. Die notwendigen statistischen Umschlüsselungen sollen nach Auffassung der Länder über das jeweilige statistische Landesamt erfolgen. Hinsichtlich der weiteren Überarbeitung und Pflege der Kontenrahmen und Kontenpläne bildet sich auf IMK-Ebene eine weitere Arbeitsgruppe, um im Hinblick auf die nach der EU notwendigen Vermögensstatistik den Bedarf an verbindlichen Kontenfestschreibungen festzulegen. Die Arbeitsgruppe unter Führung des Statistischen Bundesamtes soll bis zum 30.06.2004 einen Vorschlag erarbeiten.

Hinsichtlich des Produktrahmenplanes haben die Länder keine Weiterentwicklung des bundeseinheitlichen Produktrahmenplanes vorgenommen, sondern in der Regel die in den jeweiligen Ländern vorhandenen Entwürfe an den bundeseinheitlichen Teil angepasst. Es bleibt bei den 16 festgelegten Produktbereichen. Für eine weitere Fortschreibung wurde kein Bedarf gesehen. Die Länder einigten sich auf Ergänzungen in den Zuordnungsvorschriften.

Az.:IV/1 904-05/2 Mitt. StGB NRW Juni 2004

391 Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuer

Das Niedersächsische Finanzgericht hält die Gewerbesteuer in ihrer derzeitigen Ausprägung für verfassungswidrig. In einem am Montag veröffentlichten Beschluss des 4. Senates (Az.: 4 K 317/91) heißt es als Begründung, der Gewerbesteuer unterlägen nur gewerblich tätige Unternehmen, nicht aber Freiberufler. Die Richter sehen darin eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung. Sie haben deshalb das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Bei bisherigen verfassungsgerichtlichen Überprüfungen der Gewerbesteuer hat das Bundesverfassungsgericht diese Ungleichbehandlung nicht moniert. Über den weiteren Fortgang des Verfahrens werden wir informieren.

Az.:IV/1 932-00/1 Mitt. StGB NRW Juni 2004

392 Zuweisungen und Darlehen des LWL an Gemeinden

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat der Geschäftsstelle eine Übersicht über die im Haushaltsplan des Landschaftsverbandes für das Haushaltsjahr 2004 veranschlagten Zuweisungen und Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt. Der Haushalt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist verabschiedet und wurde dem Innenministerium des Landes NRW angezeigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird in Kürze erfolgen.

Die Übersicht ist im Folgenden wiedergegeben:

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Betrag EUR
I. Verwaltungshaushalt		
<i>Westfälisches Archivamt</i>		
3210.712.00	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände (f. Archivbestände)	25.600
<i>Westfälisches Museumsamt</i>		
3435.712.00	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände (f. Dokumentationsmaßnahmen pp. sowie die Verbesserung der Ausstattung der Heimatstuben)	165.200
<i>Westfälisches Amt für Denkmalpflege</i>		
3650.712.00	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände (zur Sicherung gefährdeter Denkmäler)	80.000
<i>Hilfe zur Pflege</i>		
4110.822.00	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (für Härteausgleich gemäß § 7 AG – BSHG)	3.600.000
<i>Eingliederungshilfe für behinderte Menschen</i>		
4120.741.66	Sonstige Eingliederungshilfe, Familienpflege	1.411.200
4120.741.67	Sonstige Eingliederungshilfe, Betreutes Wohnen	35.000.000
Darin enthalten sind auch die in den Vorjahren bei 4700.718.02 veranschlagten Zuschüsse.		
4120.741.68	Sonstige Eingliederungshilfe, Betreutes Wohnen (delegierte Hilfen)	15.000.000
<i>Leistungen aus der Ausgleichsabgabe</i>		
4480.712.00	Anteilige Abführung der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Träger der Schwerbehindertenfürsorge	11.175.000
<i>Jugendarbeit</i>		
Zuweisungen/Zuschüsse für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen (Deutsch-Polnisches sowie Deutsch-Französisches Jugendwerk)		
<i>Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder</i>		
4540.712.00	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.284.700

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Betrag EUR
	Einsparungen bis zur Höhe von 20.000 EUR können für Investitionszuweisungen (für den Umbau und die Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder) verwendet werden; eine ausdrückliche Veranschlagung von diesbezüglichen Mitteln wie in den Vorjahren bei 4540.982.01 erfolgt nicht mehr.	
	II. Vermögenshaushalt <i>Sonderschulen in fremder Trägerschaft</i>	
2751.982.01	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (f. das Rhein.-Westf. Berufskolleg für Hörgeschädigte in Essen)	47.500
	<i>Westfälisches Archivamt</i>	
3210.982.01	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (f. Archivbestände)	38.400
	<i>Westfälisches Museumsamt</i>	
3435.982.01	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (f. Präsentations- und Einrichtungsmaßnahmen, Um- und Neubaumaßnahmen)	900.000

Az.:IV/1 903-00/42

Mitt. StGB NRW Juni 2004

Schule, Kultur und Sport

393 Anzahl der Offenen Ganztagsgrundschulen

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat darüber informiert, daß 175 Schulträger – 161 Kommunen und 14 private Ersatzschulträger – zum kommenden Schuljahr den Betrieb von 456 neuen offenen Ganztagsgrundschulen beantragt haben. Falls alle Anträge bewilligt werden, steige damit die Zahl der offenen Ganztagsgrundschulen auf insgesamt 690 und die Zahl der Ganztagsplätze in offenen Ganztagsgrundschulen von derzeit knapp 12.000 auf rund 35.000.

Die Bezirksregierungen würden nun die Anträge prüfen und gegebenenfalls mit den Landesjugendämtern die Kommunen hinsichtlich der pädagogischen Konzepte beraten. Es sei das Ziel, möglichst keine Anträge zurückzustellen.

Ferner weist das Ministerium darauf hin, daß eine erste Auswertung zeige, daß rund 700 Hortplätze durch die neuen Angebote in der offenen Ganztagsgrundschule ersetzt werden sollen. Die Landesregierung will ihren Anteil an der Hortfinanzierung – rund ein Drittel der Kosten eines Platzes – vom Schuljahr 2007/2008 an vollständig in die offene Ganztagsgrundschule fließen lassen.

Az.:IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Juni 2004

394 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Die Staatskanzlei NRW hat darauf aufmerksam gemacht, daß im Rahmen der Neuordnung des Gebührenrechts beabsichtigt sei, die Voraussetzungen für die Gebührenbe-

freierung neu zu regeln und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. So sei geplant, die Gebührenbefreiung zukünftig nur noch einkommensabhängig zu gewähren. Im einzelnen sollen nach den jetzigen Überlegungen folgende Personen und deren Ehegatten befreit werden können:

- Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt
- Empfänger von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes
- Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird.

Zur Zeit ist bei jedem Antrag auf Befreiung wegen geringen Einkommens nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Befreiungsverordnung eine zeitaufwändige Einzelfallberechnung des Bedarfs und des Einkommens notwendig. Durch die geplante Neuregelung würden die zeitaufwändigen Berechnungen entfallen, die bei den für die Bewilligung der Gebührenbefreiung zuständigen Gemeinden große personelle Kapazitäten in Anspruch nehmen.

Die Geschäftsstelle hat mit Stellungnahme vom 14. Mai 2004 diese beabsichtigte Änderung grundsätzlich begrüßt. Derzeit ist allerdings noch offen, ab wann die beabsichtigten Änderungen gelten werden. Die Geschäftsstelle wird über die aktuelle Entwicklung berichten.

Az.:IV/2-320-21/5

Mitt. StGB NRW Juni 2004

395 Bewegungsfreudige Schulen gesucht

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, daß in diesem Jahr erstmals Schulen ausgezeichnet werden, die sich ein besonders sportliches Profil geben. Mit der Landesauszeichnung „Bewegungsfreudige Schule“ werden Schulen geehrt, die ein solches Profil bereits haben oder auf einen erfolgversprechenden Weg dorthin sind. Bis zu 15 Schulen erhalten neben dem Gütesiegel „Bewegungsfreudige Schule NRW 2004“ einen Geldpreis in Höhe von 1.500 Euro.

Angesprochen sind nach Mitteilung des Ministeriums alle Schulen, in denen Bewegung, Spiel und Sport einen hohen Stellenwert besitzen und die bereits überzeugende Initiativen zur Gestaltung eines bewegungsfreudigen Schulprofils ergriffen haben. Aber auch diejenigen, die noch nicht über optimale personelle und materielle Voraussetzungen für mehr Bewegung, Spiel und Sport verfügen, können sich um die Auszeichnung bewerben, um Fortschritte auf dem

Weg zu einer bewegungsfreundlichen Schule zu dokumentieren.

Träger des Projektes sind das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW, das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW, der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, die AOKs Westfalen-Lippe und Rheinland sowie der LandesSportBund NRW.

Alle rd. 7.000 Schulen in NRW haben den Ausschreibungstext und die Bewerbungsunterlagen erhalten. Einsendeschluß ist der 25. Juni 2004. Eine von den Trägern gebildete Jury wird nach den Sommerferien über die Vergabe der Anerkennung entscheiden.

Az.:IV/2-241-15/1

Mitt. StGB NRW Juni 2004

396 **Internetportal „Dschungelbuch Kulturförderung“**

Der Kulturrat NRW betreibt seit November 2003 das Internetportal Dschungelbuch Kulturförderung NRW unter der Internetadresse www.dschungelbuch-nrw.de. Das Internetangebot sorgt für Transparenz im „Förderdschungel“ und recherchiert und veröffentlicht Ausschreibungen, Wettbewerbe, Stipendien und Projektförderungen, sortiert nach Sparten, Bewerbungsschluß und Bewertungskriterien für alle an Kulturförderung Interessierten. Das Dschungelbuch steht allen Künstlerinnen, Künstlern und Kulturschaffenden in gleicher Weise zur Verfügung, um Transparenz zu schaffen und um Wege durch den Förderdschungel zu weisen.

Az.:IV/2-401

Mitt. StGB NRW Juni 2004

397 **Entwurf eines Schulgesetzes**

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen (MSJK NRW) hat die Landesregierung den Entwurf für ein neues Schulgesetz verabschiedet. Die Geschäftsstelle hatte über den Referentenentwurf zum Schulgesetz bereits in den Mitteilungen für den Monat November 2003 (Ifd. Nr. 787/2003) informiert. Der Gesetzesentwurf faßt insgesamt 7 Schulgesetze, die Allgemeine Schulordnung sowie zwei Rechtsverordnungen in reduzierter Form in ein einheitliches Gesetz zusammen. Die Zahl der Paragraphen soll von 238 auf 133 reduziert werden. Dem Ministerium kam es offenbar darauf an, auf zu viele Detailregelungen zu verzichten.

In dem Entwurf wird festgelegt, daß vom Frühjahr 2006/2007 an am Ende der zehnten Klasse in allen Schulformen teiltzentrale Prüfungen eingeführt werden. Ebenfalls am Ende des Schuljahrs 2006/2007 sollen bei Abiturprüfungen landesweit einheitliche Aufgabenstellungen eingeführt werden.

Der Entwurf für das neue Schulgesetz legt zudem – im Gegensatz zum Referentenentwurf – fest, daß vom Schuljahr 2005/2006 an der Weg zum Abitur verkürzt wird. Die Fünfklässler an Gymnasien und entsprechenden Bildungsgängen sollen dann im Regelfall in 8 Jahren zum Abitur geführt werden. Die Schulen sollen selbst entscheiden können, ob sie gleichzeitig bereits die sechsten Klassen in die Verkürzung einbeziehen möchten. Gleichzeitig soll die Unterrichtszeit in allen Schulformen der Sekundarstufe I ausgeweitet werden. Die gymnasiale

Oberstufe wird nach Mitteilung des MSJK NRW infolge dieser Umstellung in der Regel nur noch zwei Jahre umfassen. Die inhaltliche Vorbereitung auf die Oberstufe erfolge in der Klasse 10. An Berufskollegs soll es allerdings bei der dreijährigen Oberstufe bleiben, an ausgewählten Gymnasien oder Gesamtschulen können Schulträger in der Oberstufe Einführungsklassen einrichten, um Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Förderung bedürfen, besser auf das Abitur vorzubereiten. Hierfür sieht der Gesetzesentwurf allerdings eine Mindestzahl von 21 Schülerinnen und Schülern vor.

Das MSJK NRW hat ferner darauf hingewiesen, daß mit Blick auf die in absehbarer Zeit sinkenden Schülerzahlen es den kommunalen Schulträgern ermöglicht werden soll, in der Sekundarstufe I unterschiedliche Schulformen in einem Verbund zu führen. So könnten beispielsweise kleine Haupt- und Realschulen unter einem Dach zusammengefaßt werden, wobei mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang gewährleistet werden müßten. Gehöre auch eine Gesamtschule oder ein Gymnasium zum Verbund, müsse er in der Regel mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang umfassen.

Eine für den Schulträger zentrale Regelung enthält § 98 des Gesetzesentwurfes. Danach können Schulträger für auswärtige Schülerinnen und Schüler eine Gastschulpauschale von entsprechend anderen Schulträgern verlangen, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach § 98 Abs. 2 setzt das Ministerium den Mehraufwand des Schulträgers pauschal fest. In einem Gespräch mit dem Schulministerium NRW ist mitgeteilt worden, daß die Gastschulpauschale nach einer ersten Berechnung 600 bis 800 Euro pro Schüler und Jahr umfassen könnte.

Bei der Gastschulpauschale handelt es sich um ein Thema, das zwischen den Kommunen kontrovers diskutiert wird. Der Schul-, Kultur- und Sportausschuß des Verbandes hat sich in seiner 87. Sitzung am 26. November 2003 in Bergheim mit der noch im Referentenentwurf enthaltenden Regelung zum Gastschulbeitrag intensiv beschäftigt und sich mehrheitlich für den Gastschulbeitrag ausgesprochen. Allerdings war Gegenstand des Beschlusses § 97 des Referentenentwurfes, wonach ein Gastschulbeitrag erst dann erhoben werden kann, wenn ein Viertel der Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Schule aus anderen Kommunen kommen. Die nunmehr im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung sieht jedoch vor, daß bereits ab dem ersten auswärtigen Schüler die Gastschulpauschale erhoben werden kann. Wegen der Bedeutung insbesondere dieser Regelung wird sich auch das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes in der nächsten Sitzung mit dem Schulgesetz beschäftigen.

Az.: Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen (MSJK NRW) hat die Landesregierung den Entwurf für ein neues Schulgesetz verabschiedet. Die Geschäftsstelle hatte über den Referentenentwurf zum Schulgesetz bereits in den Mitteilungen für den Monat November 2003 (Ifd. Nr. 787/2003) informiert. Der Gesetzesentwurf faßt insgesamt 7 Schulgesetze, die Allgemeine Schulordnung sowie zwei Rechtsverordnungen in reduzierter Form in ein einheitliches Gesetz zusammen. Die Zahl der Paragraphen soll von 238 auf 133 reduziert werden. Dem Ministerium kam es offenbar darauf an, auf zu viele Detailregelungen zu verzichten.

In dem Entwurf wird festgelegt, daß vom Frühjahr 2006/2007 an am Ende der zehnten Klasse in allen Schulformen teilzentrale Prüfungen eingeführt werden. Ebenfalls am Ende des Schuljahrs 2006/2007 sollen bei Abiturprüfungen landesweit einheitliche Aufgabenstellungen eingeführt werden.

Der Entwurf für das neue Schulgesetz legt zudem – im Gegensatz zum Referentenentwurf – fest, daß vom Schuljahr 2005/2006 an der Weg zum Abitur verkürzt wird. Die Fünftklässler an Gymnasien und entsprechenden Bildungsgängen sollen dann im Regelfall in 8 Jahren zum Abitur geführt werden. Die Schulen sollen selbst entscheiden können, ob sie gleichzeitig bereits die sechsten Klassen in die Verkürzung einbeziehen möchten. Gleichzeitig soll die Unterrichtszeit in allen Schulformen der Sekundarstufe I ausgedehnt werden. Die gymnasiale Oberstufe wird nach Mitteilung des MSJK NRW infolge dieser Umstellung in der Regel nur noch zwei Jahre umfassen. Die inhaltliche Vorbereitung auf die Oberstufe erfolge in der Klasse 10. An Berufskollegs soll es allerdings bei der dreijährigen Oberstufe bleiben, an ausgewählten Gymnasien oder Gesamtschulen können Schulträger in der Oberstufe Einführungsclassen einrichten, um Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Förderung bedürfen, besser auf das Abitur vorzubereiten. Hierfür sieht der Gesetzesentwurf allerdings eine Mindestzahl von 21 Schülerinnen und Schülern vor.

Das MSJK NRW hat ferner darauf hingewiesen, daß mit Blick auf die in absehbarer Zeit sinkenden Schülerzahlen es den kommunalen Schulträgern ermöglicht werden soll, in der Sekundarstufe I unterschiedliche Schulformen in einem Verbund zu führen. So könnten beispielsweise kleine Haupt- und Realschulen unter einem Dach zusammengefaßt werden, wobei mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang gewährleistet werden müßten. Gehöre auch eine Gesamtschule oder ein Gymnasium zum Verbund, müsse er in der Regel mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang umfassen.

Eine für den Schulträger zentrale Regelung enthält § 98 des Gesetzesentwurfes. Danach können Schulträger für auswärtige Schülerinnen und Schüler eine Gastschulpauschale von entsprechend anderen Schulträgern verlangen, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach § 98 Abs. 2 setzt das Ministerium den Mehraufwand des Schulträgers pauschal fest. In einem Gespräch mit dem Schulministerium NRW ist mitgeteilt worden, daß die Gastschulpauschale nach einer ersten Berechnung 600 bis 800 Euro pro Schüler und Jahr umfassen könnte.

Bei der Gastschulpauschale handelt es sich um ein Thema, das zwischen den Kommunen kontrovers diskutiert wird. Der Schul-, Kultur- und Sportausschuß des Verbandes hat sich in seiner 87. Sitzung am 26. November 2003 in Bergheim mit der noch im Referentenentwurf enthaltenen Regelung zum Gastschulbeitrag intensiv beschäftigt und sich mehrheitlich für den Gastschulbeitrag ausgesprochen. Allerdings war Gegenstand des Beschlusses § 97 des Referentenentwurfes, wonach ein Gastschulbeitrag erst dann erhoben werden kann, wenn ein Viertel der Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Schule aus anderen Kommunen kommen. Die nunmehr im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung sieht jedoch vor, daß bereits ab dem ersten auswärtigen Schüler die Gastschulpauschale erhoben werden kann. Wegen der Bedeutung insbesondere dieser Regelung wird sich auch das Präsidium des Städte-

und Gemeindebundes in der nächsten Sitzung mit dem Schulgesetz beschäftigen.

Az.:IV/2-209-1

Mitt. StGB NRW Juni 2004

398 Schulmüdigkeit und Schulverweigerung

Das Jugendamt der Stadt Hilden hat eine 15 Seiten umfassende Handreichung zu den Erscheinungsformen, Ursachen und Folgen von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung erstellt. Zunächst werden die Erscheinungsformen von Schulverweigerung im einzelnen dargestellt. Sodann wird die aktive und passive Schulverweigerung im einzelnen erläutert. Ferner wird auf die Ursachen von Schulverweigerung eingegangen. Schließlich wird der Versuch unternommen, Strategien gegen die Schulverweigerung zu entwickeln.

Die Handreichung kann abgerufen werden in Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur und Sport/Schule/Schulverweigerung.

Az.:IV/2 210

Mitt. StGB NRW Juni 2004

399 Ganztagsbetreuung in der Sekundarstufe I

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einer Presseinformation darauf aufmerksam gemacht, daß der Schwerpunkt des Ausbaus von Ganztagsangeboten derzeit im Grundschulbereich liege. Allerdings gebe es 400 allgemeinbildende Ganztagschulen in der Sekundarstufe I. Neben 210 Gesamtschulen existieren auch 147 Hauptschulen sowie 28 Gymnasien und 22 Realschulen, die als Ganztagschulen geführt werden. Zudem gebe es rd. 800 weiterführende Schulen, an denen in den vergangenen Jahren Ganztagsbetreuungsgruppen im Rahmen des Programms „Dreizehn Plus“ seien. Rund die Hälfte der Gruppen sei an den Hauptschulen errichtet worden.

Az.:IV/2-211-13

Mitt. StGB NRW Juni 2004

400 Kulturfinanzbericht

Bund, Länder und Gemeinden haben im Jahr 2001 insgesamt 8,35 Mrd. Euro für die Kultur aufgewendet. Die öffentlichen Haushalte stellten damit 1,66 Prozent ihres Gesamtetats bzw. 101,5 Euro je Einwohner zur Verfügung. Das geht aus dem veröffentlichten Kulturfinanzbericht 2003 hervor, mit dem die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Zusammenarbeit mit der Kultusministerkonferenz, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und dem Deutschen Städtetag nunmehr zum zweiten Mal umfassend Auskunft über die öffentliche Kulturfinanzierung geben.

Die Länder unterhalten eine Vielzahl eigener Kultureinrichtungen und nehmen Transferzahlungen an freie Träger vor. Die Kulturausgaben der Länder betragen im Jahr 2001 insgesamt 7,32 Mrd. Euro, davon entfielen 3,72 Mrd. Euro auf die Gemeindeebene. Gemessen an dem Ausgabenniveau von 1995 steigerten die Länder (einschließlich Gemeinden) ihre Kulturausgaben bis 2001 um 13,0 %.

Erstmals verständigten sich Bund, Länder und der Deutsche Städtetag auf eine gemeinsame Kulturdefinition. Demnach werden dem Kulturbereich die Aufgabenbereiche Theater, Musikpflege, wissenschaftliche und nichtwis-

senschaftliche Bibliotheken und Museen, Denkmalschutz, auswärtige Kulturpolitik und sonstige Kulturpflege, Kunsthochschulen sowie die Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten zugeordnet. Diese Definition orientiert sich an den entsprechenden Regelungen der Europäischen Union und ermöglicht perspektivisch auch internationale Ausgabevergleiche.

Der größte Teil der öffentlichen Kulturausgaben wurde im Jahr 2001 mit 3,08 Mrd. Euro für den Bereich Theater und Musik ausgegeben. Das entspricht einem Anteil von 36,9% an allen Kulturausgaben. Weitere 1,38 Mrd. Euro (16,5%) flossen in die Finanzierung der Museen. Für das Bibliothekswesen gaben die öffentlichen Hände 1,37 Mrd. Euro (16,4%) aus. Für die Finanzierung der Kunsthochschulen brachten die öffentlichen Mittelgeber weitere 435,7 Mill. Euro auf.

Der Kulturfinanzbericht enthält weitere Informationen zur Entwicklung und Verteilung der Kulturausgaben in Bund, Ländern und Gemeinden nach Ausgabearten sowie detaillierte Tabellen und Grafiken. Er ist in gedruckter Form ab Mitte Mai über den Buchhandel zu beziehen.

(Quelle: DStGB Aktuell 1904 vom 7. Mai 2004)

Az.:IV/2-430

Mitt. StGB NRW Juni 2004

401 Website „Europa fördert Kultur“

Das Handbuch „Europa fördert Kultur“ – ein umfangreiches Nachschlagewerk zu den Fördermöglichkeiten kultureller Projekte aus den Programmen der Europäischen Union, ist nach Mitteilung der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. in zweiter Auflage bereits vergriffen. Es ist allerdings darauf hingewiesen worden, daß die Inhalte unter www.europa-foerdert-kultur.info online verfügbar sind.

Diese Website bietet Kulturschaffenden, Kultureinrichtungen und –organisationen, Behörden, Instituten und Kommunen einen Zugriff auf rd. 80 EU-Programme, Aktionen und Initiativen, die daraufhin ausgewertet wurden, ob daraus auch kulturelle Vorhaben gefördert werden können. Der Aufbau in Anlehnung an die Politikbereiche der EU erleichtert die Recherche und eine gezielte Auswahl von Links führt zu Originaldokumenten der Europäischen Kommission, Kontaktpersonen und weiteren Informationsquellen, die zur Vorbereitung auf einen Förderantrag bei der EU hilfreich sind. Beispiele geförderter Projekte geben den Interessenten und potenziellen Antragstellern ferner Hinweise, ob ein Antrag im Hinblick auf Größe und Struktur des Projektes Aussicht auf Erfolg haben konnte. Im Glossar sind neben Erklärungen zu europäischen Fachbegriffen auch die Bezeichnungen von Förderprogrammen zu finden, so daß ein Zugang zu den Programmbeschreibungen möglich ist.

Az.:IV/2-402

Mitt. StGB NRW Juni 2004

Datenverarbeitung und Internet

402 Abmahnung wegen Kfz-Domains erneut vor Gericht

Wider Erwarten beschäftigt sich erneut ein Gericht mit einer Abmahnung wegen der Verwendung der Kfz-Kennzeichen-Abkürzung einer Stadt als Domain-Name (vgl. zu-

letzt StGB NRW-Mitteilung 36/2004). Nachdem im Dezember 2003 mit zwei negativen Feststellungsklagen gegen den Inhaber eines fragwürdigen Patentes auf die Nutzung von Kfz-Kennzeichen als Domainnamen erfolgreich vorgegangen wurde, versucht dieser nun erneut, diesmal vor dem Landgericht Düsseldorf, von einem Homepagebetreiber, der im Internet Automärkte mit Adressen wie „automarkt-hd.de“, betrieb, Schadensersatz zu erlangen. Ob diese Klage Aussicht auf Erfolg hat erscheint bei den vorgegangenen Urteilen als fraglich.

Az.:G/3-1 800-01

Mitt. StGB NRW Juni 2004

403 Domain-Namen nicht für Dritte nutzbar

Nach einem - noch nicht rechtskräftigen - Urteil des OLG Celle vom 08.04.2004 (Az. 13 U 213/03) kann sich ein Dritter bei der eigenen Registrierung einer Domain nicht auf das Namensrecht einer anderen Person berufen, für die die Domain betrieben werden soll, wenn dadurch das Namensrecht einer weiteren Person verletzt wird.

Im konkreten Fall hatte eine Firma im Auftrag eines Kunden für diesen eine Domain mit dem Name der Firma des Kunden registrieren lassen. Sie wollte für diese eine Internetpräsenz schaffen. Hiergegen klagte eine andere Person, die ebenfalls Rechte am verwendeten Domainnamen (identischer Nachname wie der Firmenname) hatte. Die Erlaubnis des Kunden zur Registrierung für diese sei für die andere Person unbeachtlich.

Az.:G/3-1 830-06

Mitt. StGB NRW Juni 2004

404 Schulungen zum E-Government Starter Kit – II

Die Bechtle AG bietet den Mitgliedern des StGB NRW vergünstigte Schulungen zum E-Government Starter Kit an. Diese finden bei der Bechtle, Lokation Essen, Ruhrallee, 45136 Essen statt.

Dieser eintägige Workshop soll zur Information der Kommunen dienen, ohne sich allzu sehr in technischen Details zu verlieren. Es wird ein allgemeiner Überblick über das Starter Kit geboten. Ziel ist es, den Vertretern der Kommunen Aufbau, Struktur und Funktionalitäten darzustellen sowie die Einbindung von Fachverfahren und Möglichkeiten der Geschäftsprozessoptimierung/-modellierung unter Verwendung des EGSK zu demonstrieren.

Folgende Termine sind vorgesehen: 05.07.04, 02.08.04, 13.09.04

Die Kosten betragen pro Tag und Teilnehmer €100,00. Auf Anfrage sind Rabattierungen möglich. Ansprechpartner ist Frau Monika Staus, Tel. 0212-3390-132 oder 0170-3324-077, Fax: 0212-3390-290, eMail: monika.staus@bechtle.com

Az.:G/3-1 830/03-3

Mitt. StGB NRW Juni 2004

405 Verordnung zu .eu-Domain verabschiedet

Die Europäische Kommission hat durch eine Verordnung (874/2004) die Grundregeln für die Registrierung der .eu-Domains bekannt gegeben. In der Verordnung ist festgehalten, wer welche Domains registrieren kann, welche bevorzugten Registrierungen es geben wird und was in Streitfällen geschieht.

Bei der Registrierung, die wohl erst im Herbst statt finden wird, werden die Anträge nach ihrem zeitlichen Eingang berücksichtigt. Dabei wird es eine mindestens zweimonatige Vorregistrierungsphase u.a. für öffentliche Einrichtungen geben (Art. 10 I und 12 der Verordnung). Zwei Monate vor Beginn der Vorregistrierungsphase wird der Termin bekannt gegeben.

Für die designierte Registry Eurid bedeutet laut Nachrichtendienst heise.de die Prüfung der je nach Land völlig unterschiedlichen Ansprüche eine besondere Herausforderung, die auch extra Geld kosten wird. Danach soll die Registrierung 10 Euro kosten. Für die Vorregistrierungsphase muss man jedoch eine „Validierungsagentur“ hinzuziehen, deren Kosten laut der Verordnung den Kunden in Rechnung gestellt werden können.

Einzelheiten über die technischen Voraussetzungen und die von den Antragstellern zu führenden Nachweise sollen auf der Homepage der Registry Eurid bereit gestellt werden (Art. 12 I). Die Registrierung der Antragsteller selbst muss über nationale Registrierungsstellen, die noch nicht fest stehen, erfolgen.

Az.:G/3-1 805-00

Mitt. StGB NRW Juni 2004

Jugend, Soziales und Gesundheit

406

25 Jahre GINKO

Am 05. Mai 2004 feierte GINKO, die Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung, dass 25-jährige Bestehen. In Zusammenarbeit mit GINKO hat das Land an fünf Standorten in NRW - Euskirchen, Bielefeld, Wesel, Köln und Aachen - innovative Konzepte zur besseren Hilfe erprobt. Insbesondere durch bessere Vernetzung von Suchtthilfe, Jugend- und Familienhilfe, Schulen und ärztlichem Bereich gelingt es dort, Probleme und Krisen früher als bisher zu erkennen und schneller einzugreifen.

GINKO unterstützt sowohl das Land als auch die örtlichen Einrichtungen wie Sucht- und Jugendberatungsstellen sowie Schulen bei der Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Suchtprävention. Weitere Beispiele aus der Arbeit von GINKO:

- „Sucht hat immer eine Geschichte“ - Koordination der mehrjährigen Kampagne des Landes NRW, zu der unter anderem die Organisation von acht re-gionalen „Sucht-Aktionswochen“ gehört. Im laufenden Jahr in: Wermelskirchen, Herne, Oberbergischer Kreis, Ahlen, Unna, Mönchengladbach, Olpe und Witten.
- „LoQ - Leben ohne Qualm“ - Organisation einer Landesinitiative in Kooperation unter anderem mit den Krankenkassen für das Nichtrauchen, die sich vorrangig an 10- bis 13-Jährige richtet. Derzeit läuft ein HipHop-Wettbewerb, bei dem pfiffige Songs zum Thema Rauchen prämiert werden.

Weitere Informationen zur Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung können im Internet unter www.ginko-ev.de abgerufen werden. Das Land fördert GINKO sowie die landesweit fast 100 Fachstellen für Suchtvorbeugung in diesem Jahr mit insgesamt rund 2,3 Millionen Euro. Für Maßnahmen zur Suchtprävention sind im Landeshaushalt für 2004 insgesamt rund drei Millionen Euro vorgesehen.

Az.:III/2 544-2

Mitt. StGB NRW Juni 2004

407 Ambulante kinderpsychiatrische Versorgung von Migrantenfamilien

Das vom Gesundheitsministerium NRW geförderte Projekt „Ambulante kinderpsychiatrische Versorgung von Migrantenfamilien“, das sich auf die ambulante Versorgung psychisch kranker türkischer Kinder konzentriert, liegt nun in Form eines Abschlussberichtes vor. Der Projektbericht enthält neben Ergebnissen der Auswertung der Inanspruchnahme der Ambulanz der Rheinischen Kliniken Essen verschiedene zweisprachige Materialien (z.B. einen Anamneseleitfaden, einen Elternratgeber zu psychischen Störungen im Kindesalter sowie eine deutsche Übersetzung typischer kulturgebundener Krankheitsmuster). Diese Materialien dürften vor allem für Praktiker von Interesse sein.

Exemplare können kostenlos entweder schriftlich, per Fax oder telefonisch beim Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW, Broschürenstelle, 40190 Düsseldorf, Fax: 0211/855-3211 oder Tel.: 0211/855-3110 angefordert werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich die Broschüre als PDF-Datei unter www.mgsff.nrw.de herunterzuladen.

Az.:III/2 831

Mitt. StGB NRW Juni 2004

408

Aufklärungs- und Hilfskampagne zum Thema Glücksspielsucht

Unter dem Motto „Ich mach’ das Spiel nicht mit!“ hat das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen die bundesweit erste Aufklärungs- und Hilfskampagne gegen Glücksspielsucht gestartet.

Was für die allermeisten Menschen eine kleine Alltagsflucht ist, der Traum vom großen Geld, wurde für rund 30.000 Spielsüchtige in Nordrhein-Westfalen die Hölle.

Glücksspielsüchtige und ihre Angehörigen können sich ab sofort werktags von 10 bis 18 Uhr unter 01801 - 776611 an die Telefonberatung der Landesfachstelle Glücksspielsucht in Herford wenden. Dort erhalten sie schnelle Hilfe und Unterstützung in allen Fragen zur Glücksspielsucht. Die Telefonberatung steht auch allen anderen Menschen offen, die sich über Glücksspielsucht informieren wollen. Die Informationen können auch über ein spezielles Internetangebot der Landesfachstelle unter www.landesfachstelle-gluecksspielsucht-nrw.de abgerufen werden.

Nach einer im Auftrag des Ministeriums durchgeführten Untersuchung der Universität Bielefeld zum Glücksspielverhalten von Jugendlichen haben bereits 62 % der befragten Jugendlichen im Alter von 13 bis 19 Jahren an Glücksspielen teilgenommen. Die häufigsten Glücksspielformen sind Rubbellose und Kartenspiele um Geld, gefolgt von der Oddset-Wette. 17 % haben schon einmal an Geldspielautomaten gespielt. Die Geldeinsätze der Jugendlichen für Glücksspiele reichen von 5 € bis 20 € pro Monat.

Bei etwa 3% der Befragten ist von einem problematischen Glücksspielverhalten auszugehen. Jungen haben ein fünfmal höheres Risiko als Mädchen, ein problematisches Glücksspielverhalten zu entwickeln. Ein sozial schwieriges Umfeld begünstigt diese Entwicklung zusätzlich.

Bereits 2001 hat das Land eine Landesfachstelle Glücksspielsucht eingerichtet, deren Aufgaben neben Beratung und Information der Bevölkerung die Mitwirkung bei der landesweiten Koordination und Vernetzung sowie Weiterentwicklung der Präventions- und Hilfeangebote ist.

Hinzu kommen ebenfalls vom Land geförderte drei Schwerpunktberatungsstellen für Glücksspielsucht in Herford, Neuss und Unna. Daneben fördert das Land sechs weitere Suchtberatungsstellen für ihr spezielles Präventions- und Hilfeangebot für Glücksspielsucht und den Aufbau eines ambulanten Rehabilitationsangebots für Glücksspielsüchtige.

Für Maßnahmen gegen Glücksspielsucht sind in diesem Haushaltsjahr insgesamt rund 630.000 € vorgesehen.

Az.:III/2 544-1

Mitt. StGB NRW Juni 2004

409 Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Vom 21. - 23.04.2004 trafen sich die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) zu ihrer 96. Arbeitstagung in Wiesbaden.

Die Leiterinnen und Leiter befassten sich mit dem Thema der individualpädagogischen Hilfen im Ausland und beschlossen „Empfehlungen für Standards und Rahmenbedingungen bei der Gewährung von individualpädagogischen Hilfen im Ausland für die Jugendämter“. Dabei diskutierten die Mitglieder die Thematik bereits vor dem Hintergrund der geplanten Neuregelung dieser Hilfen im SGB VIII. Das in Wiesbaden verabschiedete Papier soll zur Qualitätssicherung und der strukturellen Anbindung der Angebotsträger bei dem Angebot von Hilfen gemäß §§ 34 und 35 SGB VIII im Ausland beitragen.

Bei der Durchführung von individualpädagogischen Hilfen im Ausland ist es immer wieder zu besonderen Vorkommnissen gekommen, die in der Öffentlichkeit Zweifel an den angemessenen Rahmenbedingungen, an der fachlich sorgfältigen Durchführung und an dem Einsatz von ausreichend qualifizierten Fachkräften aufkommen lassen. Auch wenn es sich hierbei nur um eine geringe Anzahl von Einzelfällen handelt, hat die BAGLJÄ dies zum Anlass genommen, mit ihren Empfehlungen dazu beizutragen, ein besonderes Qualitätsmanagement bei der Vergabe und der Durchführung von intensivpädagogischen Hilfen im Ausland zu etablieren und die Prüfung bei der Indikation solcher Maßnahmen zu schärfen. Die nun beschlossenen Empfehlungen für die Jugendämter sollen helfen, die Qualität der Hilfeplanung zu verbessern. Sie enthalten ein Empfehlungsraster für individualpädagogische Hilfen im Ausland, welches Grundlage einer Vereinbarung zwischen Jugendämtern und freien Trägern sein kann, die wiederum zu einer Reduzierung von Fehlentwicklungen im Einzelfall beitragen sollen, und die Empfehlung zur Abgabe von Selbstverpflichtungserklärungen durch die Angebots-träger.

Die Empfehlungen werden den Jugendämtern über die Landesjugendämter zur Verfügung gestellt. Außerdem sind sie über die Internet-Adresse www.bagljae.de unmittelbar abrufbar.

Az.:III/2 943

Mitt. StGB NRW Juni 2004

410 Drogenkonsumraum in Troisdorf

In Troisdorf wurde am 3. Mai 2004 der zehnte Drogenkonsumraum in Nordrhein-Westfalen eröffnet. Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen hat jetzt die Betriebserlaubnis für eine solche Einrichtung im Rhein-Sieg-Kreis erteilt. In Troisdorf entsteht das Hilfeangebot für schwer drogenkranke Menschen erstmals außerhalb einer nordrhein-westfälischen Großstadt. Drogenkonsumräume gibt es bisher in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Essen, Münster, Köln und Wuppertal.

Träger des Drogenkonsumraums in Troisdorf ist das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises an Sieg und Rhein. Der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Troisdorf unterstützen die Einrichtung maßgeblich.

Die Betriebserlaubnis durch das Landesgesundheitsministerium setzt voraus, dass bestimmte Mindestanforderungen eingehalten werden. Diese betreffen beispielsweise die personelle und räumliche Ausstattung, die Notfallversorgung und die Vermittlung in weiterführende Angebote der Beratung und Therapie. Darüber hinaus muss vor Ort eine Ordnungspartnerschaft zwischen den Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden schriftlich vereinbart worden sein. Insbesondere der Handel mit Drogen ist in den Konsumräumen verboten. Geduldet wird lediglich der Besitz und Konsum geringer Drogenmengen zum Eigenverbrauch.

Az.:III/2 541

Mitt. StGB NRW Juni 2004

411 Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres

Der Bundesrat hat Anfang April 2004 eine Entschließung zur Förderung und Fortentwicklung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) und des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) verabschiedet. Danach nimmt der Bundesrat mit Sorge zur Kenntnis, dass die Bundesregierung neben einer Verkürzung des Zivildienstes von derzeit 10 auf 9 Monate ab Oktober 2004 beabsichtigt, den Zivildienst im Jahre 2010 abzuschaffen. Andererseits begrüßt der Bundesrat, dass alle Träger den Freiwilligen Diensten eine verstärkte Bedeutung zumessen und darin ein geeignetes Instrument sehen, Gemeinsinn und Verantwortung für die Gesellschaft zu stärken, und generationenübergreifend einen Beitrag zur Betreuung von Alten, Kranken und Behinderten zu leisten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, das FSJ und das FÖJ für junge Menschen attraktiver zu gestalten und weiterzuentwickeln. Insbesondere sollen die inhaltliche Gestaltung und pädagogische Begleitung den geänderten Anforderungen angepasst werden. Ausdrücklich missbilligt der Bundesrat, dass die Bundesregierung die Träger, die sich in den vergangenen Jahren für eine Stärkung der Freiwilligenarbeit eingesetzt haben, mit Mehrkosten belastet. Die Bundesregierung verhindere mit ihrem Verhalten die Gewinnung von Freiwilligen und die Entwicklung eines bürgerschaftlichen Engagements in der Gesellschaft.

Az.:III 731 - 2

Mitt. StGB NRW Juni 2004

412 Fünf Prozent weniger Schwerbehinderte in NRW

Die Zahl der Schwerbehinderten in Nordrhein-Westfalen geht weiter zurück. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, galten Ende 2003 mit 1,62 Mil-

lionen fünf Prozent weniger Personen als schwerbehindert als zwei Jahre zuvor. Gegenüber 1997 sank ihre Zahl sogar um 10,4 Prozent. Jeder zwölfte weibliche und jeder zehnte männliche NRW- Bürger gilt damit als schwerbehindert; im Sinne dieser Statistik sind das nur Personen, deren Grad der Behinderung von den Versorgungsämtern auf 50 oder mehr festgesetzt wurde. Nahezu ein Viertel der Schwerbehinderten (24,4 Prozent) weist den maximalen Grad der Behinderung von 100, fast ein Drittel (29,4 Prozent) den Mindestgrad von 50 auf.

Az.:III/2 810-9

Mitt. StGB NRW Juni 2004

413 Mukoviszidose-Initiative sucht Partnerkommunen

In bis zu 5.000 Familien in Nordrhein-Westfalen leben Kinder, die an Mukoviszidose, einer dramatisch verlaufenden Erbkrankheit der Atemwege, erkrankt sind. Die durchschnittliche Lebenserwartung bei dieser cystischen Fibrose liegt bei gerade einmal 20 Jahren. Entsprechend ist die Anspannung in den betroffenen Familien, die vor allem auch darunter leiden, dass die Betreuung der Kinder und ihrer Familien heute im wesentlichen am Ausgang der Klinik endet.

Die Elterninitiative – CF Cystische Fibrose – Mukoviszidose (EcfM) e.V. möchte neben der Vernetzung der maßgeblichen CF-Ambulanzen in Nordrhein-Westfalen sich ganz maßgeblich der psychosozialen Aspekte der betroffenen Familien annehmen, einheitliche Informations-, Begutachtungs- und Entscheidungsstrukturen über die involvierten Institutionen herstellen und damit mehr als Ansprechpartner der Sozial- und Integrationsämter sein. Angewiesen ist die Initiative bei ihren Bemühungen auf die Kommunal- bzw. Fachverwaltungen, wenn es um Anträge zur Grundversicherung, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe oder Feststellung einer Schwerbehinderung geht.

Die Elterninitiative CF will den Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit Rat und Tat zur Seite stehen und würde es begrüßen, wenn sich alle Städte und Gemeinden mit ihrer jeweiligen Zustimmung auf der Internetseite www.weltder-mukoviszidose.de wiederfinden. Weitere Informationen sind zu beziehen über Geschäftsführer Karl Wüpping, Elterninitiative CF - Cystische Fibrose – Mukoviszidose (EcfM) e.V., Vogelhorst 9, 46419 Isselburg, Tel.: 02873/949-662.

Az.:III 501

Mitt. StGB NRW Juni 2004

414 Pressemitteilung: Mehr Mitgestaltung für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche sind von vielen kommunalpolitischen Entscheidungen unmittelbar betroffen. Doch die Möglichkeiten, eigene Auffassungen und Ansichten zu den sie betreffenden Themen vor Ort einzubringen, werden oft nur eingeschränkt wahrgenommen. „An diesem Punkt wollen wir ansetzen“, erklärte Dr. Heinz Weller, Erster Beigeordneter der Stadt Frechen und Vorsitzender des StGB NRW-Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit, heute auf der Ausschuss-Sitzung in Steinfurt.

„In der kommunalen Praxis haben wir bereits zahlreiche unterschiedliche Modelle dafür, Mitgestaltung zielgerichtet umzusetzen. Mit den nun vom Ausschuss verabschie-

deten Hinweisen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Entscheidungsprozessen leistet der Städte- und Gemeindebund NRW einen Beitrag zur aktuellen Diskussion, wie die Rolle der Kinder und Jugendlichen als aktive Bürger gefördert und ihre effektive Beteiligung an der demokratischen Gesellschaft gewährleistet werden kann“, fügte Weller an.

Anbei die Thesen im Wortlaut:

1. Partizipation ist die freie, gleichberechtigte und öffentliche Teilhabe an gemeinsamen Diskussions- und Entscheidungsprozessen zu gesellschaftlichen Angelegenheiten. Die inhaltliche Ausgestaltung eines Partizipationsmodells unterliegt keinen festen Regeln. Es steht den Initiatoren im Rahmen ihrer Möglichkeiten frei, sich für eine bestimmte Methode zu entscheiden. Dabei erscheint es durchaus sinnvoll, sich die praktischen Erfahrungen anderer Kommunen zunutze zu machen. Andererseits ist es wichtig, in den Umsetzungsprozess eigene Erfahrungen einfließen zu lassen und auf die Situation vor Ort bezogene Wege zu finden.
2. Politisches Desinteresse und Politikverdrossenheit sind gerade auch unter Kindern und Jugendlichen weit verbreitet. Diese Symptomatik bedarf umfassender Auseinandersetzung, denn Interesse und Bereitschaft junger Menschen, sich im Gemeinwesen zu engagieren, sichern die Demokratie für die Zukunft. Eine verstärkte Darstellung auch der Chancen von mehr Partizipation ist durchaus ein geeignetes Mittel, um die Problematik anzugehen.
3. In der Öffentlichkeit bestehen teilweise Vorbehalte und Missverständnisse gegenüber den verschiedenen Modellen zur Ausgestaltung bzw. zum Ausbau der Partizipation. Diese müssen angesprochen und abgebaut werden, um eine verstärkte Teilhabe mit Unterstützung des politischen Umfeldes umsetzen zu können. Hierzu müssen die in der Partizipation liegenden Chancen sowohl für den Einzelnen als auch für die Gemeinschaft aufgezeigt werden.
4. Die Erfahrung zeigt, dass sich alle Formen der Beteiligung in ihr Gegenteil verkehren und Verdrossenheit zurücklassen, wenn sie nicht sorgfältig auf den Entwicklungsstand und die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen abgestimmt sind. Vor allem projektbezogene Konzepte versprechen durch ihre Unmittelbarkeit positive Effekte und wirken der Tendenz entgegen, dass Beteiligung mit zunehmender Komplexität des Diskussionsgegenstandes an Wirkung verliert. Sie umfassen grundsätzlich einen begrenzten Zeitraum und bieten damit einen kindgerechten Ansatz mit leichter sichtbaren Ergebnissen.
5. Die Jugend wird immer früher „erwachsen“. Wer allerdings als junger Mensch den Status des Erwachsenseins beansprucht, muss sich auch an entsprechend gesteigerten Anforderungen messen lassen. Mit diesen sollte aber zugleich eine angemessene Förderung und Unterstützung einhergehen. Auf die Altersgerechtigkeit ist bei der praktischen Umsetzung von Modellen der Partizipation besonderes Augenmerk zu richten.
6. Kinder und Jugendliche wollen an gesellschaftlichen Entscheidungen partizipieren. Praxisbewährte Modelle belegen, dass eine große Bereitschaft zum Engagement vorhanden ist. Junge Menschen sind gewillt und

auch imstande, ihren Beitrag zum Gemeinwesen zu leisten.

7. Es ist Aufgabe der Politik, Partizipation in Form von möglichst selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln sicherzustellen. Es müssen vor allem die Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche ihren Interessen entsprechend in die örtlichen Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse eingebunden werden.
8. Der Erfolg partizipativ angelegter Planungen und Maßnahmen steht und fällt mit ihrer konzeptionellen Ausgestaltung. Das gilt sowohl für die Themenwahl als auch für die Methode der Beteiligung. Hierzu finden sich bereits in der kommunalen Praxis zahlreiche und viel versprechende Modelle.
9. Zur Umsetzung einer zielgerichteten und praxisnahen Partizipation ist keine Gesetzesänderung erforderlich. In den Städten und Gemeinden werden verschiedene erfolgreiche Wege beschritten, um Kinder und Jugendliche vor Ort zu beteiligen. Der interkommunale Austausch von Ideen und Erfahrungen bietet - besser als starre gesetzliche Regelwerke - ein flexibles Instrumentarium, um aktuell auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Hierdurch können der Partizipation neue Impulse gegeben werden.

Az.:III

Mitt. StGB NRW Juni 2004

415 Studie zur Familienfreundlichkeit im Betrieb

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wollen ihre familiären Verpflichtungen und ihr berufliches Engagement gut verbinden können. Für sie ist Familienfreundlichkeit im Betrieb daher ein wichtiges Thema. Den größten Handlungsbedarf für mehr Familienfreundlichkeit sehen die Beschäftigten bei familienfreundlichen Arbeitszeiten. Viele Betriebe haben zwar familienfreundliche Arbeitsbedingungen, schöpfen aber die vielfältigen Möglichkeiten einer familienorientierten Personalpolitik bisher nicht aus.

Dies sind zentrale Ergebnisse der Studie "Erwartungen an einen familienfreundlichen Betrieb". Die repräsentative Studie wurde vom Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) in der Hans Böckler Stiftung in Kooperation mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem DGB durchgeführt. Die Studie basiert auf einer Befragung von 2.000 abhängig Beschäftigten mit Kindern und/oder mit pflegebedürftigen Angehörigen. Sie wurden nach ihren Erwartungen an einen familienfreundlichen Betrieb und ihren eigenen Erfahrungen befragt.

Die ausführlichen Ergebnisse der "Erwartungen an einen familienfreundlichen Betrieb" können im Forschungsnetz des Ministeriums und unter www.dgb.de abgerufen werden.

Az.:III/2 780

Mitt. StGB NRW Juni 2004

416 Verordnungsentwürfe zum Behindertengleichstellungsgesetz

Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) ist am 01.01.2004 in Kraft getreten. Es sieht den Erlass von insgesamt vier Verordnungen vor. Federführend für die

Verordnung über die Zugänglichmachung von Dokumenten für sehbehinderte und blinde Menschen ist das Innenministerium. Zuständig für die Verordnungen im Bereich der Kommunikationshilfen und der barrierefreien Informationstechnik (Kommunikationshilfefeuerordnung NRW – KHV NRW und barrierefreie Informationstechnikverordnung NRW – BITV NRW) ist das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat in einer Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen das Anliegen der Landesregierung, die Gleichstellung behinderter Menschen zu fördern, begrüßt. Gleichzeitig wurde aber darauf hingewiesen, dass die Kommunen in NRW schon große Anstrengungen zur Umsetzung des Ziels der Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen und ihrer Teilnahme am gesellschaftlichen Leben unternommen haben und die nunmehr vorliegenden Verordnungsentwürfe teilweise erhebliche Anforderungen an die Kommunen, insbesondere im Bereich der Informationstechnologie, der Gestaltung von Bescheiden und hinsichtlich der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern vorsehen. Da die Verordnungen aber keine Erläuterungen dazu enthalten, in welcher Höhe Mehrkosten für die Kommunen anfallen werden und wie das Land beabsichtigt, den Kommunen die Mehrkosten zu erstatten, wurden die Verordnungen – bei aller Unterstützung der Absicht des Ordnungsgebers, zu Verbesserungen für Menschen mit Behinderung zu gelangen – abgelehnt, sofern das Land NRW den Kommunen nicht die durch den Vollzug der Verordnung entstehenden Mehrausgaben vollständig ersetzt.

Die Stellungnahme kann bei Interesse von der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.:III/2 810-9

Mitt. StGB NRW Juni 2004

Wirtschaft und Verkehr

417 Gemeinsame Erklärung zu Hartz IV

Die Geschäftsstellen des Landkreistags und des Städte- und Gemeindebund NRW haben ein gemeinsames Positionspapier als Beitrag in der aktuellen Diskussion um die Umsetzung der Hartz IV-Reform zur Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe entwickelt.

Unabhängig von der zwischen den Verbänden unterschiedlich beurteilten Frage zum Umfang der staatlichen bzw. kommunalen Aufgabenverantwortung zielen die beiden kommunalen Spitzenverbände auf abgestimmte Verfahrensschritte zwischen den Kreisen und den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes. Im Interesse der betroffenen Menschen, der Arbeitsuchenden wie auch des kommunalen Personals soll das Hartz IV-Gesetz möglichst bürgernah und dezentral organisiert werden.

Unabhängig von der rechtlichen und organisatorischen Zusammenarbeit der Aufgabenträger sollten die kreisangehörigen Kommunen insbesondere mit Blick auf die Einsatzmöglichkeiten des bei ihnen vorhandenen Fachpersonals angemessen in Meinungsbildung und Initiativen der Kreise einbezogen werden. Als unabdingbare Voraussetzung für ein Gelingen der Reform sehen beide Verbände die Gewährleistung der den Kommunen vom Bund wiederholt zugesagten finanziellen Entlastung durch Hartz IV an.

Die gemeinsame Erklärung von StGB NRW und LKT NRW zu Hartz IV vom 10. Mai 2004 hat folgenden Wortlaut:

1. Die Kreise und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, die vielfältige und nachweislich effiziente Leistungen bei der Vermittlung von erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern und Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt vorweisen können, sind bereit, ihr Know-how auch bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende aktiv einzubringen. Unabhängig vom Umfang staatlicher oder kommunaler Verantwortung muss es Ziel der gemeinsamen Bemühungen sein, die nach dem SGB II wahrzunehmenden Aufgaben möglichst dezentral und bürgernah zu organisieren. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen mit passgenauen Leistungen umgehend in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Zusätzliche Wege für Arbeitssuchende und unnötiges Verschieben kommunalen Fachpersonals müssen so weit wie möglich vermieden werden.
2. Die Finanzierungsgrundlagen der Hartz IV-Reform sind so neu zu ordnen, dass die Kommunen die versprochene Entlastung von bundesweit 2,5 Mrd. Euro jährlich auch tatsächlich erhalten. Die allein in Nordrhein-Westfalen zusammen mit der Landesregierung berechnete Belastung der Kommunen durch Hartz IV in Höhe von mindestens 1,2 Mrd. Euro jährlich – ohne Berücksichtigung der Entwicklung des erheblichen Anstiegs der durch das SGB II erfassten Menschen in den Jahren 2004 und 2005 – muss verhindert werden. Die Kommunen erwarten von der Landesregierung NRW die uneingeschränkte Bereitschaft, für eine Neuverteilung der Finanzmittel zwischen den staatlichen Ebenen im Rahmen von Hartz IV zugunsten der Kommunen einzutreten und ergänzend eine Revisionsklausel zur Spitzabrechnung einzufügen. Ohne entsprechende Änderungen der Finanzierung des SGB II wird die Reform nicht umsetzbar sein.
3. Die kommunalen Spitzenverbände fordern, dass das Land seine Zusage einhält, den Umfang seiner Wohngeldentlastung, die es den Kommunen weiterleiten will, zeitnah detailliert nachzuweisen und diesen Betrag auch zu dynamisieren. Darüber hinaus ist es inakzeptabel, dass die Sonderentlastung für die neuen Bundesländer vollständig auf die Kommunen abgewälzt werden soll. Landkreistag und Städte- und Gemeindebund appellieren an das Land, solidarisch den in Rede stehenden NRW-Beitrag von jährlich 220 Mio. Euro mitzutragen.
4. Nach wie vor bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen Landkreistag und Städte- und Gemeindebund in der Frage der Aufgabenträgerschaft für die Eingliederungs-, Vermittlungs- und Qualifizierungsleistungen: Der LKT NRW sieht in einer kommunalen Gesamträgerschaft die Chance, die Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der damit verbundenen Kosten aus einer Hand effizient zu steuern und die kommunalen Kompetenzen zu nutzen; der StGB NRW betont die staatliche Verantwortung für die Arbeitsmarktpolitik und sieht finanzielle und organisatorische Risiken bei einer Kommunalisierung der Arbeitslosigkeit. Gemeinsam ist allerdings die Forderung nach einer kommunalfreundlichen Ausgestaltung der Option kommunaler Aufgabenträgerschaft, nachdem Ver-

mittlungsausschuss, Bundestag und Bundesrat den fairen Wettbewerb des Arbeitsgemeinschafts- und des Optionsmodells unter identischen finanziellen Bedingungen beschlossen haben.

5. Die beiden kommunalen Spitzenverbände halten es für unabdingbar, dass sich die Kreise in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen für das auf ihre regionale Situation passende Modell entscheiden können. Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass die inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen des Optionsmodells dieses als ernsthafte Alternative erscheinen lassen. Eine kommunale Gesamträgerschaft braucht eine auskömmliche, möglichst verfassungsrechtlich gesicherte Finanzierung und umfassende Gestaltungsrechte. Der vom Bund bislang angebotene Weg einer kommunalen Organschaft für die Bundesagentur für Arbeit wird strikt abgelehnt.
6. Die Gespräche mit den Agenturen für Arbeit zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften werden nach Ansicht von LKT NRW und StGB NRW zeigen, ob eine gleichgewichtige und gleichberechtigte Kooperation zwischen Kommunen und Arbeitsverwaltung erreicht werden kann. Unabhängig von der seitens der Kreise angestrebten rechtlichen und organisatorischen Zusammenarbeit der Aufgabenträger sollten die kreisangehörigen Kommunen insbesondere mit Blick auf die Einsatzmöglichkeiten des bei ihnen vorhandenen Fachpersonals angemessen in Meinungsbildung und Initiativen der Kreise einbezogen werden.
7. Gemeinsam setzen sich Landkreistag und Städte- und Gemeindebund dafür ein, dass der Bundesgesetzgeber sowohl für das Arbeitsgemeinschafts- als auch das Optionsmodell eine Delegationsermächtigung normiert. Die bewährte Kooperation im kreisangehörigen Raum bei der Sozialhilfe lässt den Schluss zu, dass über die Delegation der Aufgabendurchführung vom Kreis auf die kreisangehörigen Kommunen besser als über den sonst eröffneten Weg des Auftrags eine zielführende Mitverantwortung der Gemeinden erreicht werden kann.
8. Landkreistag und Städte- und Gemeindebund fordern die Bundesregierung auf, alles in ihren Möglichkeiten Stehende zu tun, dass die arbeitsmarktpolitischen Infrastrukturen vor Ort nicht durch eine zentralistisch angelegte Steuerung der Bundesagentur für Arbeit beeinträchtigt werden. Die Bundesagentur wird aufgefordert, ihre technische Infrastruktur den kommunalen Schnittstellen anzupassen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass den Kommunen bei dem nach dem SGB II erforderlichen Datenaustausch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Az.:III/1 810 - 2

Mitt. StGB NRW Juni 2004

418 Pressemitteilung: Umsetzung von Hartz IV partnerschaftlich gestalten

Städte- und Gemeindebund NRW sowie Landkreistag NRW haben sich auf ein möglichst gemeinsames Vorgehen von Kreisen und kreisangehörigen Kommunen bei der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe geeinigt. „Wir wollen damit ein Signal geben, dass eine bürgernahe Umsetzung der Hartz IV-Gesetze nicht an unter-

schiedlichen Grundsatz-Positionen in der kommunalen Familie scheitern muss“, erklärten heute die beiden Hauptgeschäftsführer der Verbände Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW) sowie Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW) in Düsseldorf.

Eine wesentliche Meinungsverschiedenheit liegt in der Frage, wer die Betreuung arbeitsfähiger Langzeit-Arbeitsloser übernehmen solle. Die Kommunen sind für eine Trägerschaft des Bundes, die Kreise für eine Übernahme der Aufgabe in kommunale Hand. StGB NRW und LKT NRW halten es allerdings gemeinsam für unabdingbar, dass sich die Kreise in eigener Verantwortung - und in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen - für das auf ihre regionale Situation passende Modell entscheiden können. Deshalb fordern die kommunalen Spitzenverbände, dass die so genannte Option für eine kommunale Aufgaben-Trägerschaft - als Alternative zum Modell der Arbeitsgemeinschaft - kommunalfreundlich ausgestaltet wird.

Unabhängig davon, ob Staat oder Kommunen für die Integration arbeitsfähiger Langzeit-Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt zuständig werden, sollten - so die Ansicht von Schneider und Schink - die kreisangehörigen Kommunen angemessen in Meinungsbildung und Initiativen der Kreise einbezogen werden. Dies gelte vor allem mit Blick auf das Fachpersonal bei den Städten und Gemeinden.

Generell müsse die Grundsicherung für Arbeit Suchende möglichst dezentral und bürgernah organisiert werden. Zusätzliche Wege für erwerbsfähige Hilfebedürftige sowie unnötiges Verschieben kommunalen Fachpersonals müssten möglichst vermieden werden, betonten Schneider und Schink. Kreise und kreisangehörige Städte in NRW seien bereit, ihr vielfach bewiesenes Know-how in diesem Bereich einzubringen.

Freilich müssten die Finanzierungs-Regelungen so verändert werden, dass die Kommunen die ihnen zugesagte Entlastung von 2,5 Mrd. Euro jährlich bundesweit auch tatsächlich erhalten, machten Schneider und Schink deutlich: „Die für NRW berechnete Belastung von mindestens 1,2 Mrd. Euro jährlich muss in die mehrfach vom Bund zugesicherte Entlastung umgewandelt werden“.

Az.:III Mitt. StGB NRW Juni 2004

419 **Sondernutzungsgebühren für abgemeldete Kraftfahrzeuge**

Das Abstellen eines nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs ist kein Parken im straßenverkehrsrechtlichen Sinne und damit auch kein straßenrechtlicher Gemeingebrauch, sondern Sondernutzung. Dies hat jetzt das OVG NRW mit Beschluß vom 23.4.2004 – 11 A 2594/O2 – noch einmal klar gestellt.

Eine Sondernutzungssatzung kann danach bestimmen, dass für das Abstellen eines nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs auf einer öffentlichen Straße Sondernutzungsgebühren in Höhe einer vollen Monatsgebühr je angefangenem Kalendermonat erhoben werden können. Die Höhe der Sondernutzungsgebühren darf sich grundsätzlich an den – ortsüblichen – Aufwendungen für die Miete privater Garagen oder Stellplätze orientieren.

Das Abstellen nicht betriebsbereiter Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenraum ist grundsätzlich gemäß § 18 Abs. 1

Straßen- und Wegegesetz NRW als Sondernutzung erlaubnispflichtig. Daß die Sondernutzung im konkreten Fall ohne Erlaubnis ausgeübt wurde, steht der Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht entgegen. Sondernutzungsgebühren sind keine Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Die Gebühren werden vielmehr für die Tatsache der Sondernutzung als solche geschuldet.

Dem Satzungsgeber ist es bei der Ausgestaltung der Gebühr gestattet, an typische Regelfälle eines Sachbereichs anzuknüpfen und die Besonderheiten des Einzelfalls außer Betracht zu lassen. Die abgabenrechtlichen Vorteile der Typisierung müssen in einem rechten Verhältnis zu mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der Belastung stehen. Die Satzungsregelung hatte sich vorliegend in dem Rahmen gehalten. Bei der Beantragung einer Sondernutzung könne der Nutzer den entsprechenden Nutzungszeitraum bestimmen und abwägen, ob er eine volle Monatsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat entrichten wolle, auch wenn er den Zeitrahmen nicht in vollem Umfang ausnutzen könne oder wolle. Private Abstellmöglichkeiten, sei es in Garagen, sei es im Freien, würden in aller Regel auch nur monatsweise vermietet. Derjenige, der die Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis, also „illegal“ ausübe, könne sich hinsichtlich einer nachträglichen Gebührenerhebung nicht auf Unkenntnis der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften berufen. Es verstehe sich vielmehr von selbst, dass ein solcher „illegaler“ Nutzer gegenüber dem gesetzestreuem Nutzer keine Besserstellung beanspruchen könne. Das gelte umso mehr, als ein Nutzer, der seine beabsichtigte Sondernutzung der Behörde nicht durch die gebotene Beantragung einer Erlaubnis anzeige, nahezu zwangsläufig schon den ungerechtfertigten Vorteil genieße, dass er der Behörde die Feststellung der Sondernutzung, vor allem aber ihrer Dauer, erschwere.

Az.:III/1 642 - 35/1 Mitt. StGB NRW Juni 2004

420 **Strategische Partnerschaften zwischen Unternehmen und Kommunen**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat ein Forschungsprojekt vergeben, mit dem der Aufbau strategischer Partnerschaften von Kommunen mit Unternehmen untersucht werden sollte. Dabei sollte die Frage beantwortet werden, wie trotz angespannter Haushaltssituation eine aktive Wirtschaftspolitik in dem Sinne betrieben werden kann, dass die örtlich bedeutsamen Unternehmen oder Branchen gute Standortbedingungen vorfinden, aber auch zur Verbesserung des Standortes selbst beitragen. Auf dem Konzept des Förderns und Forderns von Unternehmen basierend wurden in vier Pilotkommunen Erfahrungen beim Aufbau strategischer Partnerschaften gesammelt. Bei diesem vom DStGB begleiteten Projekt war die Entwicklung eines Leitfadens Ziel. Der Leitfaden soll es den Gemeinden erlauben, ihre Wirtschaftsförderung in Eigenregie nach modernen Erkenntnissen und Erfahrungen auszurichten, um die größte mögliche Wirkung der vorhandenen Instrumente der Wirtschaftsförderung zu erzielen und durch Netzwerkarbeit zu verfestigen.

Herausgeber der Dokumentation „In zehn Schritten zur Strategischen Partnerschaft – Ein Leitfaden“ ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat Kom-

munikation und Internet. Die Dokumentation Nr. 533 (Artikel-Nr.1254) ist auch unter der ISSN 0342-9288 erhältlich. Der Leitfaden kann als pdf-Datei von der Internetseite des BMWA

<http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Service/Bestellservice/publikationen-alle,did=30824.html> herunter geladen werden. Unter der genannten Adresse können auch bis zu 10 Exemplare unentgeltlich bestellt werden. Bei Bestellungen von mehr als 10 Exemplaren müssen die Besteller die Versandkosten tragen. Die Bestelladresse für den Postweg ist: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Scharnhorststraße 34 – 37, 11019 Berlin, Bestell-Fax: 0228/4223-462, E-Mail: bmwa@gvp-bonn.de.

Az.:III 450 - 30

Mitt. StGB NRW Juni 2004

421 Unterstützung zur Tourismusmarke Viabono

Die Umweltdachmarke Viabono hat parteiübergreifende Unterstützung im Tourismusausschuss des Deutschen Bundestages gefunden.

Der Tourismusausschuss des Deutschen Bundestages hat sich Anfang Mai 2004 mit der Umweltdachmarke Viabono befasst. Die Umweltdachmarke wurde im breiten Konsens von den Verbänden des Tourismus, den kommunalen Spitzenverbänden, Umweltverbänden sowie den Verbänden der Wirtschaft ins Leben gerufen. Die Umweltdachmarke wird nun von der Viabono- GmbH geführt, die im Besitz eines Trägervereins ist. Die Dachmarke wurde 2003 als wirtschaftliches Unternehmen gegründet, weil sie nicht das Schicksal einer Reihe von bisherigen Gütesiegeln erleiden sollte, die mit öffentlicher Unterstützung aber ohne eine ausreichende Marktposition eingeführt wurden.

Sowohl die Fraktionen der CDU/CSU, als auch der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen sprachen sich für eine weitere Unterstützung und offensive Fortführung der Kommunikation der Umweltdachmarke aus. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund sieht sich vor diesem Hintergrund der Unterstützung der Dachmarke bestätigt. Er weist darauf hin, dass mit der Nutzung dieser Dachmarke insbesondere für Städte und Gemeinden Möglichkeiten vorhanden sind, hochwertige Tourismusangebote für die eigene Tourismusdestination im Zusammenwirken mit den örtlichen Unternehmen im Bereich des qualitativ hochwertigen Tourismus anzubieten.

Weitere Informationen zu Viabono sind über die Internetseite www.viabono.de erhältlich.

Az.:III 470 - 08

Mitt. StGB NRW Juni 2004

422 Zwischenergebnisse zur Mobilfunk-Forschung

Im Rahmen des Deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramms werden im Zeitraum von 2002 bis voraussichtlich 2006 insgesamt 52 Forschungsvorhaben in den Disziplinen Biologie, Dosimetrie, Epidemiologie und Risikokommunikation durchgeführt. Mittlerweile liegen für einige der bereits vergebenen Forschungsvorhaben Zwischenergebnisse vor. Diese betreffen unter anderem Forschungsprogramme zu Themen wie „Entwicklung von Mess- und Berechnungsverfahren“, „Bestimmungen der Exposition von Personengruppen“, „Bestimmung der Expositionsverteilung“ sowie „Bestimmung der spezifischen Absorptionsrate“.

Vorgenannte Zwischenergebnisse stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung: www.mobilfunk-information.de (Deutsches Mobilfunk-Forschungsprogramm: Zwischenergebnisse).

Az.:III/2 460-62

Mitt. StGB NRW Juni 2004

Bauen und Vergabe

423

Bundesgerichtshof zur VOB/B

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil von 22.01.2004 – VII ZR 419/02 – entschieden, dass „jede vertragliche Abweichung von der VOB/B dazu führt, dass diese nicht als Ganzes vereinbart ist. Es komme nicht darauf an, welches Gewicht der Eingriff hat“.

Aufgrund dieser Entscheidung sollten Vergabestellen ihre Ausschreibungstexte mit dem Ziel überprüfen, Abweichungen von der VOB/B zu unterlassen.

Az.: II/1 bo/g

Mitt. StGB NRW Juni 2004

424

Europarechtsanpassungsgesetz Bau kurz vor dem Abschluss

Der Bundestag hat das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) am 30.04.2004 einstimmig beschlossen. Der Bundesrat entscheidet über die Zustimmung zu diesem Gesetz voraussichtlich am 11.06.2004. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass das Änderungsgesetz am 21.07.2004 in Kraft tritt. Die wichtigsten Punkte sind:

1. § 2 Abs. 4, § 2 a Satz 2 Nr. 2 (neu): Bebauungspläne müssen von der Entwurfsbegründung an einen Umweltbericht enthalten, der als gesonderter Teil der Begründung darzustellen ist. Eine Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB (neu) listet den notwendigen Inhalt eines solchen Umweltberichts detailliert auf.
2. Übergangsfrist: Alle Bebauungspläne, die bis 20.07.2004 begonnen werden (worden sind), dürfen noch nach altem Recht abgewickelt werden. Sie müssen aber bis spätestens 20.07.2006 bestandskräftig sein; anderenfalls muss das ganze Verfahren wiederholt und nach neuem Recht abgewickelt werden (§ 244 Abs. 1 neu).
3. § 15 Abs. 3 (neu): Die Bestimmung ist von besonderer Bedeutung für Windenergieanlagen. Wenn eine Gemeinde beschlossen hat, ihren Flächennutzungsplan aufzustellen oder zu ändern, mit dem Ziel, Vorrangflächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu schaffen oder zu ändern, kann sie von der Baugenehmigungsbehörde eine Zurückstellung von Baugesuchen für privilegierte Außenbereichsvorhaben für einen Zeitraum bis zu einem Jahr verlangen. Da dieser Zeitraum sehr knapp für ein Flächennutzungsplanverfahren ist, raten wir den Mitgliedskommunen dringend, sofort mit dem Flächennutzungsplanverfahren (oder Änderungsverfahren) zu beginnen, falls sie noch keine Vorrangflächen ausgewiesen haben oder ausgewiesene Vorrangflächen ändern wollen.

Eine ausführliche Information folgt in einem Schnellbrief an die Mitgliedskommunen.

Die neueste Fassung des Gesetzentwurfs mit dem Inhalt des Bundestagsbeschlusses vom 30.04.2004 ist in der Bundestagsdrucksache 15/2996 dokumentiert. Diese Bundestagsdrucksache ist im Internet zu finden unter <http://dip.bundestag.de/parfors/parfors.htm> (Informations-Center, PARFORS).

Az.:II 620-01

Mitt. StGB NRW Juni 2004

425 Fachseminar „Korruptionsprävention bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“

Das forum vergabe e.V. und der Deutsche Städte- und Gemeindebund bieten in einer Gemeinschaftsveranstaltung am 16. Juni 2004 in Düsseldorf ein Fachseminar zum Thema „Korruptionsprävention bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ an. Die Veranstaltung stellt aktuelle Entwicklungen auf legislativer Ebene, Ursachen und Wirkungen von Korruption sowie schwerpunktmäßig praxisbewährte Korruptionspräventionsmaßnahmen und –strategien für Unternehmen und öffentliche Hand vor.

Die Veranstaltung findet im Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf, statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 195,- € inkl. Pausengetränke, Mittagessen und Tagungsunterlagen.

Weitere Informationen:

Forum vergabe e.V.
Frau Janett Koch
Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel.: 030/2028-1631
Fax.: 030/2028-2631
e-Mail: info@forum-vergabe.de

Az.:II schw/g

Mitt. StGB NRW Juni 2004

426 Gemeinden können Einzelhandel beschränken

Der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW hat mit Urteil vom 22. April 2004 (Az.: 7 a D 142/02) entschieden, dass Gemeinden zum Schutz und zur Stärkung der Attraktivität ihrer Zentren in anderen Bereichen des Gemeindegebiets Maßnahmen zur Beschränkung des Einzelhandels treffen können.

Die Stadt Sundern im Hochsauerlandkreis hatte in einem Bebauungsplan für einen an die Kernzone ihres Zentrums angrenzenden Bereich den Einzelhandel mit bestimmten Warengruppen (z. B. Bücher, Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren, Lebensmittel, Getränke, Apotheke, Drogerie) verboten. Hiergegen wandten sich in einem Normenkontrollverfahren Grundeigentümer, die wegen des Einzelhandelsausschlusses einen Wertverlust ihrer Grundstücke befürchteten. Ihren Normenkontrollantrag hat das Oberverwaltungsgericht mit dem o. g. Urteil abgelehnt.

Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Schutz und die Stärkung der Attraktivität und Einzelhandelsfunktion der Innenstadt sei eine legitime Zielsetzung gemeindlicher Planung. Die Gemeinde könne zur Verfolgung dieses Ziels

in Bereichen, die nach ihrer Einschätzung nicht zur schützenswerten Kernzone der Innenstadt gehören, den Einzelhandel mit bestimmten Sortimenten ausschließen. Der Ausschluss könne alle Sortimente erfassen, deren Verkauf typischerweise in einem Stadtzentrum erfolge und der auch in der konkreten örtlichen Situation für das Stadtzentrum von erheblicher Bedeutung sei. Die Ausschlüsse dürften die betroffenen Grundeigentümer allerdings nicht unvertretbar belasten. Im konkreten Fall seien sie allerdings gerechtfertigt, weil den betroffenen Eigentümern nur untersagt werde, neue Geschäfte anzusiedeln. Für die im Plangebiet vereinzelt bereits vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte habe die Gemeinde Sonderregelungen getroffen, die den Betrieben die Möglichkeit zu Anpassungen und bestimmten Erweiterungen ihres an sich unzulässigen Warenangebots einräumten.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

Das Urteil hat in den Medien große Resonanz hervorgerufen. Die Möglichkeit, durch Bebauungsplan bestimmte Warensortimente zum Schutz von Stadtzentren auszuschließen, ist allerdings nicht neu. Sie ist nach § 1 Abs. 9 BauNVO zulässig, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Das OVG (7. Senat) hat die Anforderungen an die „besonderen städtebaulichen Gründe“ deutlich praxisgerechter formuliert, als dies noch vor wenigen Monaten in einem Urteil des OVG NRW (10. Senat) der Fall war (Urteil v. 09.10.2003, Az.: 10a D 76/01; Stadt Rhede).

Die Besonderheit des Sunderner Falls liegt darin, dass das fragliche Bebauungsplangebiet nicht bloß die Sortimente aus der Anlage (Teil A) des Einzelhandelserlasses NRW, Nr. 1 bis 10 (Ministerialblatt NRW 1996, S. 922 ff.), ausschließt, sondern auch kleinflächige Anbieter von Lebensmitteln und Getränken, also Läden, die üblicherweise als Anbieter der Nahversorgung häufig auf der Wunschliste der Kommunen stehen.

Solche Sortiments-Verbote können nur dann sinnvoll und rechtmäßig sein, wenn umfangreiche, überzeugende Einzelhandelsgutachten vorliegen, die begründen, dass und warum solche Eingriffe zum Schutz eines Stadtzentrums notwendig sind. Wichtig ist, dass das OVG jetzt auch das Verbot von Warengruppen zulässt, die zurzeit im Stadtzentrum noch gar nicht angeboten werden. Das OVG macht deutlich, dass eine Stadt somit durch ein Verbot bestimmter Warengruppen nicht nur den derzeit vorhandenen Bestand im Stadtzentrum schützen kann, sondern auch die künftige Entwicklung des Stadtzentrums dadurch sicherstellen kann, dass bestimmte Sortimente nur im Stadtzentrum angesiedelt werden dürfen, nicht aber in Bereichen, die die Entwicklung des Zentrums beeinträchtigen würden.

Az.:II/1 660-00/1

Mitt. StGB NRW Juni 2004

427 Pressemitteilung: Sperrfrist bei Windkraft-Anlagenbau zu kurz

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen begrüßt die jüngst vom Bundestag beschlossene Änderung des Baugesetzbuches. Hiermit wird den Kommunen mehr Sicherheit bei der Standort-Planung von Windenergie-Anlagen gegeben. „Damit haben die Initiativen des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Deutschen Städte-

und Gemeindebundes einen wesentlichen Teilerfolg erbracht“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Gleichwohl müsse die Frist zur Zurückstellung von Baugesuchen für Windenergie-Anlagen auf zwei Jahre verlängert werden.

Windenergieanlagen gehören laut Baugesetzbuch zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich. Kommunen können in einem Flächennutzungsplan Vorrangzonen - so genannte Konzentrationszonen - für Windenergie-Anlagen festlegen. Außerhalb dieser Vorrangzonen dürfen im Allgemeinen keine Windenergieanlagen gebaut werden. Damit soll ein „Wildwuchs“ von Windenergie-Anlagen im gesamten Außenbereich verhindert werden.

Während des Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans, das oft zwei bis drei Jahre dauert, hatten die Kommunen bislang keine Möglichkeit, den Bau von Windenergie-Anlagen zu verhindern. Dies galt selbst dann, wenn Baugesuche für Windkraft-Anlagen an Standorten eingereicht werden, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit feststand, dass sie nach dem künftigen Flächennutzungsplan nicht zulässig sein würden.

Freilich lässt das neue Baugesetzbuch lediglich die Zurückstellung solch kritischer Baugesuche für ein Jahr zu. „Wegen des zeitaufwändigen Verfahrens wird die Frist von einem Jahr oft nicht ausreichen“, warnte Schneider. Bei den wesentlich einfacheren Verfahren zur Erstellung von Bebauungsplänen gewähre das Baugesetzbuch bereits heute eine Frist von zwei Jahren - bei Bedarf zu verlängern um ein weiteres Jahr. „Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert deshalb die Verlängerung der Zurückstellungsfrist auf zwei Jahre“, sagte Schneider. Der kommunale Spitzenverband appelliere an die NRW-Landesregierung sowie an den gesamten Bundesrat, diese Nachbesserung in seiner Sitzung am 11. Juni 2004, wenn über das geänderte Baugesetzbuch entschieden wird, einzubringen.

Az.:ll

Mitt. StGB NRW Juni 2004

Umwelt, Abfall und Abwasser

428 Beitragsrecht und Zwei-Kanäle-Theorie

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 13. April 2004 (Az.: 7 K 2208/02) festgestellt, dass dem Kanalanschluss-Beitragsatz in der Beitrags- und Gebührensatzung der beklagten Stadt keine tragfähige Beitragskalkulation zugrunde liegt. Hintergrund hierfür ist, dass das OVG NRW mit Beschluss vom 03.11.2000 (- 15 A 2340/97-, KStZ 2001, S. 134 ff.) vorgegeben hat, bei der Beitragskalkulation sei nunmehr zwingend die Zwei-Kanäle-Theorie anzuwenden und die beklagte Stadt keine Beitragskalkulation auf der Grundlage der Zwei-Kanäle-Theorie vorweisen konnte. Vor diesem Hintergrund weist die Geschäftsstelle nochmals darauf hin, dass Beitragskalkulationen, die nicht auf der Grundlage der Zwei-Kanäle-Theorie beruhen, einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht mehr standhalten. Mithin muss eine Stadt ihre Beitragskalkulation auf der Grundlage der Zwei-Kanäle-Theorie erneut aufstellen (siehe hierzu auch die Muster-Beitragskalkulation von Dietzel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 8 Rz. 609). In diesem Zusammenhang wird sich dann auch zeigen, ob der bisherige Beitragsatz angepasst werden

muss. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang folgendes anzumerken:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die neue Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 03.11.2000 - 15 A 2340/97-, KStZ 2001, S. 134 ff.) zur Anwendung der sog. Zwei-Kanäle-Theorie im Rahmen der Beitragskalkulation nur für Mischwasserkanäle gilt. Bei Regenwasserkanälen wird nach wie vor davon ausgegangen, dass die Kosten je zur Hälfte der Straßenentwässerung und zur anderen Hälfte der Grundstücksentwässerung zugeordnet werden dürfen (vgl. hierzu in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 8 Rz. 596 und 599). Wegen der neuen Rechtsprechung des OVG NRW ist es aber auch zwingend erforderlich, die Beitragskalkulation abzuändern, sofern die Gemeinde Mischwasserkanäle gebaut hat, da anderenfalls die Beitragsbescheide wegen einer fehlerhaften Beitragskalkulation durch die Verwaltungsgerichte aufgehoben werden (s.o.).

Unabhängig davon ist es erforderlich, dass die neue Beitragskalkulation im zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Satzung steht. Soweit die neue Beitragsatzung rückwirkend zum 01.01.2001 beispielsweise in Kraft gesetzt wird, ist es nach diesseitiger Rechtsansicht durchaus möglich, dieser Beitragsatzung eine Beitragskalkulation für einen Kalkulationszeitraum von 1998 bis 2002 zugrunde zu legen, weil in diesem Fall die Beitragskalkulation noch mit dem Inkrafttreten der Satzung in einem zeitlichen Zusammenhang steht.

Nach Dietzel (in: Driehaus, a.a.O., § 8 Rz. 600) braucht der zu ermittelnde Kostenanteil für die Straßenentwässerung nicht unter Einbeziehung der Mischwasserkanäle in allen Erschließungsgebieten errechnet zu werden, in denen durch Kanalbaumaßnahmen ein Aufwand entsteht. Dieses gebietet weder § 128 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch noch § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW für den durch Anschlussbeiträge zu deckenden Aufwand. Vielmehr ist es zulässig, den Kostenanteil auf der Grundlage gesicherter Erfahrungswerte zu schätzen. Die Schätzung kann in der Weise erfolgen, dass durch eine Vergleichsberechnung der Straßenentwässerungskostenanteil nur für einige für das Gemeindegebiet repräsentativen Straßenzüge errechnet und der errechnete Vom-Hundert-Satz auf dem (veranschlagten) Gesamtaufwand der Anlage angewendet wird, welcher als Grundlage für die Ermittlung des Beitragsatzes dient.

Für die hier zu treffende Auswahl sind solche Mischwasserkanäle repräsentativ, deren Kostensituation im Hinblick auf Dimensionen, Verlegungstiefe und topographische Gegebenheiten für das Gemeindegebiet typisch ist. Wird der Aufwand nach den durchschnittlichen Aufwendungen i.S.d. § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG veranschlagt, muss es sich um solche Kanäle handeln, deren Aufwand bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt wurde, weil ihre Herstellung in den Kalkulationszeitraum fällt. Denn nur damit ist sichergestellt, dass der Betrag, der den wirtschaftlichen Vorteil der Gemeinde zuzurechnen ist, auf derselben Grundlage berechnet wird wie der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung, von dem er nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG NRW abzusetzen ist.

Ist das Kostenverhältnis einmal auf der Grundlage in diesem Sinne repräsentativer Mischwasserkanäle ermittelt worden, kann dieses auch für die zukünftigen Kanalisierungsmaßnahmen zugrunde gelegt werden. Denn es ist davon auszugehen, dass die Preisentwicklung für jede ein-

zelle Teilanlage gleich ist, sich das Kostenverhältnis also nicht ändert (solange nicht andere technische Anforderungen an den Qualitätsstandard oder die Bauweise mit Auswirkung auf die Kosten der einzelnen Teilanlage gestellt werden). Deshalb sieht es Dietzel als zulässig an, bei einer Beitragskalkulation mit einem anderen Veranschlagungszeitraum von einer neuen Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteils abzusehen und statt dessen das bereits früher ermittelte Kostenverhältnis (ggf. unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preisentwicklung) fortzuschreiben.

Ausgehend hiervon kann allerdings eine durchgeführte Vergleichsberechnung auf der Grundlage der Zwei-Kanäle-Theorie bei nur einer einzigen Kanalbaumaßnahme im Zweifelsfall nicht als ausreichend angesehen werden. Denn ein einziger Mischwasserkanal kann nicht als repräsentativ angesehen werden. Es sollte demnach zumindest für mehrere Mischwasserkanäle eine Berechnung erfolgen, wobei diese Mischwasserkanäle repräsentativ sein müssen, d.h. deren Kostensituation muss im Hinblick auf Dimension, Verlegungstiefe und topographische Gegebenheiten für das Gemeindegebiet typisch sein. Im Zweifelsfall würde es sich anbieten, auch für die anderen in dem Kalkulationszeitraum gebauten Mischwasserkanäle rein vorsorglich eine Vergleichsberechnung durchzuführen, weil hierdurch die Gefahr einer mangelnden Repräsentativität der einen zugrunde gelegten Kanalbaumaßnahme ausgeschlossen werden kann.

Az.: II/2 24-22 qu/g

Mitt. StGB NRW Juni 2004

429 Bundesgerichtshof zur Duldung von Abwasserleitungen

Der Bundesgerichtshof hat – wie jetzt bekannt geworden ist – mit Urteil vom 31. Januar 2003 (Az.: BGH V ZR 143/02) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer keinen Beseitigungsanspruch im Hinblick auf eine sein Grundstück durchquerende private Abwasserleitung hat, über die das Abwasser eines Nachbargrundstücks der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Der Bundesgerichtshof verneinte in dem entschiedenen Fall einen Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles. Diese lagen u.a. darin begründet, dass die Abwasserleitung vor mehreren Jahrzehnten durch das Grundstück des Klägers verlegt worden war und alle heutigen Grundstücke aus einem Gesamtgrundstück hervorgegangen waren. Eine Sicherung der privaten Abwasserleitung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu Lasten des klägerischen Grundstücks erfolgte in der Vergangenheit nicht. Bei dieser Sachverhaltskonstellation vertritt der Bundesgerichtshof die Auffassung, dass der Grundstückseigentümer, durch dessen Grundstück die private Abwasserleitung des Nachbargrundstückes verläuft, verpflichtet ist, diese zu dulden. Dabei stellt der Bundesgerichtshof maßgeblich darauf ab, dass der Kläger die von ihm jetzt beanstandete Lage der Abwasserleitung bei Erwerb seines Grundstückes so vorgefunden und sein Grundstück mit diesem situationsbedingten Nachteil erworben hat. Außerdem liege die private Abwasserleitung in einem Streifen seines Grundstücks, der wegen der einzuhaltenen Abstandsflächen nur eingeschränkt nutzbar sei. Die Duldungspflicht ergebe sich insbesondere aber daraus, dass ursprünglich alle Grundstücke zu einem Gesamtgrundstück gehört haben und deshalb die betroffenen

Grundstückseigentümer, die ihr Abwasser über fremde Grundstücke ableiten, auf den Fortbestand des tatsächlichen Entsorgungszustandes hätten vertrauen können. Ergänzend weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass es keiner Entscheidung bedürfte, ob der Kläger die private Abwasserleitung und seine weitere Nutzung ohne Ausgleich hinnehmen muss oder ob die Beeinträchtigung das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Einwirkung übersteige und dem Kläger deshalb ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch zuzubilligen sei. Denn der Kläger habe einen solchen Ausgleich nicht beantragt.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass es weiterhin unerlässlich ist, Grunddienstbarkeiten für öffentliche und private Abwasserleitungen einzutragen, damit im Falle eines Eigentümerwechsels Streitigkeiten erst gar nicht entstehen können (siehe hierzu auch: OVG NRW, Urteil vom 2.3.2004 - Az.: 15 A 1151/02 -, Mitt. StGB NRW 2004, Nr. 304, S. 136). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Fallkonstellation, die der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 31. Januar 2003 (Az.: BGH V ZR 143/02) entschieden hat, einen Ausnahmefall darstellen dürfte, zumal hier mehrere Grundstücke aus einem Gesamtgrundstück entstanden waren und die Abwasserleitung über mehrere Jahrzehnte ohne grundbuchrechtliche Sicherung auf dem Grundstück des Klägers verlegt war und benutzt worden ist.

Az.: II/2 24-30 qu/g

Mitt. StGB NRW Juni 2004

430 Bundesgerichtshof zur Haftung für Grundwasserschäden

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 29. April 2004 (Az.: III ZR 31/03) das Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 18.12.2002 (Az.: 18 U 88/02) bestätigt, wonach eine Stadt nicht Schadensersatz dafür leisten muss, dass durch Grundwasser Schäden an einem Wohngebäude entstehen (vgl. hierzu auch: Mitt. StGB NRW 2003 Nr. 623, S. 270f.). Das OLG Düsseldorf hatte in seinem Urteil vom 18.12.2002 ausgeführt, dass es Sache des Bauherrn sei, sich gegen drückendes Grundwasser durch entsprechende Bauweise und Isolierung zu schützen und im Rahmen der Planung eines Kellergeschosses untersuchen zu lassen, ob eine Grundwassergefährdung bestehe. Aus diesem Grunde käme es auch nicht darauf an, ob die beklagte Stadt die von ihr entworfenen Merkblätter lückenlos versandt habe. Die Merkblätter dienen allein dazu, die Bürgerinnen und Bürger auf die ihnen allein obliegende Verpflichtung zu erinnern, ihre Häuser hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse fachgerecht zu planen und auszuführen. Das OLG Düsseldorf stellte zudem klar, dass der Schutzzweck dieser allgemeinen Verpflichtung nicht darin bestehen würde, die Verantwortung der durch die Grundwasserverhältnisse naturbedingt gegebenen Bau- und Bodenrisiken vom Bauherrn auf die Stadt zu verlagern. Die Stadt habe daher auch gegenüber denjenigen Bauherren, die das Merkblatt seinerzeit nicht bekommen hätten, nicht dafür einzustehen, wenn diese Bauherren die Grundwasserverhältnisse bei Errichtung ihres Hauses nicht erforscht hätten und deshalb keine wasserdichten Keller gebaut hätten.

Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsprechung nunmehr mit seinem Beschluss vom 29. April 2004 (Az.: III ZR 31/03) bestätigt. Der Bundesgerichtshof stellt in seinem Beschluss klar, dass die Rechtsache weder grundsätzliche

Bedeutung habe, noch sei eine Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Das OLG Düsseldorf habe die aufgezeigten Rechtsfragen auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zutreffend beantwortet. Damit bleibt der Bundesgerichtshof bei seiner bisherigen Rechtsprechung insbesondere auch zu den Altlastenfällen. Demnach handelt es sich bei Grundwassereintrüben um vorhersehbare und beherrschbare Gefahren, die dem Verantwortungsbereich des Bauherrn zuzuordnen sind. Der Bundesgerichtshof schließt sich damit auch der vom Oberlandesgericht Düsseldorf geäußerten Auffassung an, dass die aus dem Grundwasser ableitbaren Gefahren für die Gesundheit nicht unmittelbar aus der Bodenbeschaffenheit des Plangebietes resultieren. Bei einer fachgerechten Planung und Errichtung des Bauvorhabens seien diese vielmehr nicht eingetreten. Das Risiko für eine fachgerechte Planung des Hauses trage aber ausschließlich der Bauherr.

Az.:II/2 24-30 qu/g

Mitt. StGB NRW Juni 2004

431 Kanalanschlussbeitrag und Hinzuerwerb einer Grundstücksfläche

Das OVG NRW hatte in der Vergangenheit entschieden, dass die Zusammenfassung von Buchgrundstücken zu einer wirtschaftlichen Einheit auf der Grundlage des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs des OVG NRW davon abhängt, ob zwischen zwei Buchgrundstücken ein Mindestmaß an rechtlicher Zusammengehörigkeit besteht. Ob eine solche Zusammengehörigkeit gegeben ist, ist nach dem OVG NRW an der zulässigen baulichen Nutzung der zusammenzufassenden Grundstücke zu messen. Eine lediglich tatsächliche gemeinsame Nutzung hat keine rechtliche Bedeutung (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 09. Juni 1998 – Az.: 15 A 6852/95 -, NWVBl 1999, S. 25). Das OVG NRW hat nunmehr mit Urteil vom 02. März 2004 (Az.: 15 A 1151/02) entschieden, dass ein Mindestmaß an rechtlicher Zusammengehörigkeit auch dann bestehen kann, wenn zwei Buchgrundstücke durch eine Vereinigungsbaulast verbunden sind und deshalb diese Buchgrundstücke (Flurstücke) auch tatsächlich einheitlich benutzt werden.

Az.:II/2 24-22 qu/g

Mitt. StGB NRW Juni 2004

432 Ortsnahe Regenwasserbeseitigung

In der jüngsten Zeit ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Prüfung nach § 51 a Abs. 1 LWG NRW (Möglichkeit der ortsnahen Regenwasserversickerung auf einem privaten Grundstück) baugrundstücksscharf durchzuführen ist. Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

Diesseits wird die Regelung in § 51 a Abs. 1 LWG NRW dahin verstanden, dass der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde im Rahmen des § 51 a Abs. 1 LWG NRW ein Entscheidungs- und Beurteilungsspielraum zugestanden werden muss (vgl. Queitsch, ZKF 2002, S. 170ff., S. 170). Die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde hat gem. § 51 a Abs. 1 LWG NRW bei Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden, zu prüfen, ob das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird, wenn auf diesen Grundstücken Regenwasser ortsnah z.B. durch Versickerung beseitigt wird. Ergibt sich bei dieser Prüfung,

dass z. B. eine Regenwasserversickerung überwiegend in dem betroffenen Gebiet (z.B. einem Neubaugebiet) nicht möglich ist, so hat allein die Gemeinde die Entscheidungsgewalt darüber, eine anderweitige Form der Regenwasserbeseitigung vorzusehen. Diese kann z.B. darin bestehen, dass das Regenwasser über einen Regenwasserkanal ortsnah in ein Gewässer (in einen sog. Vorfluter) eingeleitet wird (so auch: Ziffer 2.2.3 der Runderlasses des Umweltministeriums NRW vom 18.5.1998 zu § 51 a LWG NRW, MBl. 1998, S. 654ff., S. 655).

Dass ein solcher Entscheidungs- und Beurteilungsspielraum besteht, ergibt sich zum einen daraus, dass eine Gemeinde grundsätzlich die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW erfüllen muss und in Folge hierzu diese Abwasserbeseitigungspflicht auch umfasst, eine ordnungsgemäße und auf Entsorgungssicherheit angelegte Abwasserbeseitigung zu gewährleisten. Wird hiernach durch ein von der Stadt in Auftrag gegebenes hydrogeologisches Gutachten die Möglichkeit der Regenwasserversickerung auf den privaten Grundstücken in einem Entwässerungsgebiet überwiegend verneint, so hat die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde das Beurteilungs- und Entscheidungsrecht für das gesamte Baugebiet zu bestimmen, dass eine ortsnah Regenwasserbeseitigung nicht stattfindet, selbst wenn auf einzelnen Grundstücken eine Regenwasserbeseitigung möglich sein kann. Anderenfalls wäre eine geordnete Abwasserbeseitigung durch den rechtzeitigen Bau von Kanälen unter planungstechnischen und unter erschließungstechnischen Gesichtspunkten nicht mehr gewährleistet.

Sollen nämlich Grundstücke als Bauland zur Verfügung gestellt werden, so muss bereits im Vorfeld, d.h. vor Beginn der Bebauung, definitiv und abschließend geklärt sein, wie die straßentechnische und abwassertechnische Erschließung dieser Grundstücke zu erfolgen hat. Dieses ist auch deshalb erforderlich, damit die entsprechenden Kanäle gebaut werden können und durch Sicherstellung der abwassertechnischen Erschließung mit der Bebauung der Grundstücke begonnen werden kann. Denn regelmäßig werden vor dem Beginn der Bebauung die Abwasserkanäle und die künftigen Erschließungsstraßen (zunächst als Baustraßen) hergerichtet. Eine baugrundstücksscharfe Überprüfung dahin, ob eine Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück möglich ist oder nicht ist bereits aus diesen vorstehenden praktischen Erwägungen heraus nicht möglich.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Bauträgergesellschaften, Bauunternehmer oder auch Grundstücksmakler oftmals große Grundstücks-Parzellen in Neubaugebieten erwerben, um diese anschließend in kleinere Parzellen zu zerteilen und an viele Erwerber von Neubauten weiter zu veräußern. Auch dieser Umstand zeigt, dass es einer Kommune nicht möglich ist, baugrundstücksscharf die Frage der Versickerungsfähigkeit auf einzelnen Grundstücken zu klären. Dieses hat der Landesgesetzgeber in § 51 a Abs. 1 LWG NRW auch offensichtlich nicht als Ziel verfolgt. Vielmehr ist in § 51 a Abs. 1 LWG NRW die Regenwasserbeseitigung durch Verrieselung, Versickerung und ortsnah Einleitung gleichberechtigt nebeneinander gestellt worden, sodass auch andere Varianten der ortsnahen Regenwasserbeseitigung einschließend der Errichtung von Regenwasserkanälen vorgesehen worden ist. Dieses ergibt sich auch ausdrücklich aus Ziffer 2.2.3 und 2.2.4 der o.g. Runderlasses zu § 51 a LWG NRW. In Ziffer 2.2.4 wird unter dem Ge-

sichtspunkt „Wohl der Allgemeinheit“ ausdrücklich ausgeführt, dass sich Beurteilungen nicht nur am Einzelgrundstück, sondern am gesamten Entsorgungsbereich ausrichten haben. Im Einzelfall könne es z.B. nicht gemeinwohlverträglich sein, punktuelle Versickerungen vorzusehen, wenn eine Kommune den Maßgaben des § 51 a LWG NRW durch geeignete Beseitigungsverfahren, die den Belangen des Grundwasserschutzes stärker Rechnung tragen würden, nachkommen könne (z.B. ortsnahe Einleitung mittels eines Regenwasserkanals; Ziffer 2.2.4 der Runderlasses des Umweltministeriums NRW vom 18.5.1998 zu § 51 a LWG NRW, MBl. 1998, S. 654ff., S. 655).

Vor diesem Hintergrund reicht es grundsätzlich aus, wenn bezogen auf das Entsorgungsgebiet bzw. Entwässerungsgebiet, welches zukünftig bebaut werden soll, generell abgeklärt wird, ob eine ortsnahe Regenwasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken möglich ist oder nicht. Eine Verpflichtung zur baugrundstücksscharfen Untersuchung der Versickerungsfähigkeit lässt sich dem Gesetz mithin nicht entnehmen (vgl. hierzu auch: Queitsch in ZKF 2002, S. 170 ff., Seite 170; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch/Schneider/Stein/Thomas. KAG NRW, Lose-Blatt-Kommentar, § 6 Rz. 117 ff., 120 f.).

Az.: II/2 24-30 qu/g

Mitt. StGB NRW Juni 2004

433 OVG NRW zum Anspruch auf Erweiterung der Abwasseranlage

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 30.04.2004 (Az.: 15 A 1130/04) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage hat. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger, dessen Grundstück am Ende einer Straße liegt, in der nur am Anfang ein Kanal der gemeindlichen Entwässerungsanlage vorhanden ist, verlangte von der Gemeinde, den Kanal bis vor sein Grundstück weiterzuführen. Das OVG NRW lehnte dieses Ansinnen des Klägers ab.

Nach dem OVG NRW ergibt sich ein Anspruch eines Grundstückseigentümers auf Verlegung des Kanals vor seinem Grundstück nicht aus dem Kommunalrecht. Zwar schreibt § 8 Abs. 1 GO NRW vor, dass die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen schaffen. Es könne dahinstehen – so das OVG NRW –, ob die Vorschrift alleine eine Aufgabenzuweisung enthalte oder auch die objektivrechtliche Pflicht begründe, solche Einrichtungen zu schaffen oder zu erweitern. Jedenfalls bestünde eine solche Pflicht allein im öffentlichen Interesse der Daseinsvorsorge, nicht jedoch im Interesse einzelner Grundstückseigentümer. Auch aus § 8 Abs. 2 und 3 GO NRW lasse sich – so das OVG NRW – für den geltend gemachten Anspruch nichts herleiten, da diese Vorschrift nur das Recht auf Benutzung (vorhandener) öffentlicher Einrichtungen regelt, aber keinen Rechtsanspruch auf deren Schaffung und Erweiterung beinhalte.

Ebenso ergibt sich nach dem OVG NRW kein Anspruch aus § 53 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz NRW. Nach dieser Vorschrift hätten zwar die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben. Nach § 53 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz NRW hätten die Ge-

meinden, soweit dieses noch erforderlich sei, die notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten und zu erweitern. Auch diese Vorschrift bestehe jedoch alleine im Interesse der Allgemeinheit an einer schadlosen Abwasserbeseitigung. Ansprüche des einzelnen Grundstückseigentümers auf Herstellung oder Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage würden sich aus dieser Vorschrift nicht ergeben.

Az.: II/2 24-30 qu/g

Mitt. StGB NRW Juni 2004

434 VG Lüneburg zur energetischen Verwertung in MVA

Das Verwaltungsgericht Lüneburg (VG Lüneburg) hat in einem jetzt bekannt gewordenen Urteil vom 20.11.2003 (Az.: II A 118/02 - nicht rechtskräftig) entschieden, dass eine energetische Verwertung von Abfällen in einem Müllheizwerk auch unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteile vom 13.02.2003 - Az.: C 228/00 - „Belgischer Zementofen“, NVwZ 2003, S. 455, und - Az.: C 458/00 - „MHV Straßburg“, NVwZ 2003, S. 457)) zulässig ist.

Unter Berufung auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 13.02.2003 (Belgische Zementöfen - Az.: C 228/00 -) stellt das Verwaltungsgericht Lüneburg fest, dass es für die Abgrenzung zwischen Beseitigungs- und Verwertungsverfahren auf das Mindestheizwertkriterium (11.000 kJ/kg) des § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG nicht mehr ankomme. Denn durch den Europäischen Gerichtshof sei klargestellt worden, dass eine energetische Verwertung von Abfällen auch dann angenommen werden könne, wenn der Heizwert unter 11.000 kJ/kg liege. Insofern sei § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG im Einklang mit dem europäischen Abfallrecht gemeinschaftsrechtskonform auszulegen.

Bei der Anwendung der vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Kriterien für die Zulässigkeit der energetischen Verwertung von Abfällen stellt das VG Lüneburg fest, dass die positive Energiebilanz des Müllheizwerks in Bremen im Sinne eines nutzbaren Energieüberschusses bei der Verbrennung der Abfälle erfüllt sei, weil 99 % der erzeugten Energie aus Abfällen stammen würden. Von der in das Fernwärmenetz eingespeisten Wärmemenge kämen 96 % aus dem Verbrennungsprozess im Müllheizwerk. Zudem bestünden Wärmelieferungsverträge für das Müllheizkraftwerk, so dass eine energetische Verwertung angenommen werden könne. Damit - so das VG Lüneburg - sei eine energetische Verwertung der anfallenden gebrauchten Inkontinenzartikel aus der Seniorenbetreuungs-einrichtung der Klägerin gegeben.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass das Urteil des VG Lüneburg nicht rechtskräftig ist.

Das Verfahren ist durch den beklagten Landkreis dem Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zur Prüfung unterbreitet worden. Das Urteil des VG Lüneburg steht im Widerspruch zu den Urteilen des OVG Saarland (Urt. v. 22.08.2003, Az.: 3 R 1/03 - 3 Q 71/071 -) und des VG Stuttgart (Urt. v. 21.10.2003, Az.: 13 K 4448/99; ebenfalls nicht rechtskräftig), wonach eine energetische Verwertung in Müllverbrennungsanlagen unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für unzulässig erklärt worden ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das VG Lüneburg auch die von der Länder-

arbeitsgemeinschaft Abfall mit Beschluss vom 24./25.09.2003 aufgestellten Kriterien nicht einer Prüfung unterzogen hat. Zu diesen Kriterien gehört, dass der Einsatz von Primärenergiequellen in einer Müllverbrennungsanlage technisch möglich ist und bestehende Energielieferpflichten den Betrieb der konkreten Müllverbrennungsanlage mit Primärenergiequellen erfordern, sofern keine Abfälle zum Einsatz kommen. Das VG Lüneburg lässt insoweit das Vorliegen einer positiven Energiebilanz und das Bestehen eines Wärmelieferungsvertrages für die Einstufung der Verbrennung von Inkontinenzsystemabfällen in einem Müllheizwerk als Verwertungsverfahren ausreichen. Ausgehend hiervon wird abzuwarten sein, ob das OVG Lüneburg der Rechtsprechungslinie des VG Lüneburg oder der Rechtsprechungslinie des OVG Saarlandes folgt und wie zukünftig gegebenenfalls das Bundesverwaltungsgericht entscheiden wird.

Az.:II/2 31-02

Mitt. StGB NRW Juni 2004

435 VG Minden zu Selbstüberwachungsverordnung Kanal und Abwasserabgabe

Das VG Minden hat mit Urteil vom 25. Februar 2004 (Az.: 11 K 5118/03 – nicht rechtskräftig) entschieden, dass eine Abgabefreiheit der Einleitung von Niederschlagswasser bei der Erhebung der Abwasserabgabe in rechtmäßiger Weise nicht gewährt worden ist, wenn die betreffende Gemeinde die Anforderungen nach der Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Misch- und Trennsystem vom 16.01.1995 (Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SüwV Kan, GV NRW 1995, S. 64 ff.) nicht eingehalten hat. Gem. § 2 Abs. 1 der Selbstüberwachungsverordnung Kanal hat der Betreiber eines Kanalisationsnetzes dieses auf Zustand und Funktionsfähigkeit selbst zu überwachen. Aus Nr. 8 der Anlage zur Selbstüberwachungsverordnung Kanal ergebe sich, dass zur Prüfung von Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanälen und Regenrückhaltebecken u.a. eine hydraulische Kalibrierung der Drosseleinrichtungen gehöre. Die Art dieser Prüfung sei die Kennlinienüberprüfung nach Angaben des Herstellers. Bei Abweichung der Drosselwassermenge um mehr als 20 % vom Sollwert sei nach Nr. 8 der Anlage zum Runderlass des Umweltministeriums vom 3.1.1995 – MBl. NRW 1995, S. 250ff.) die Sanierung der Drosseleinrichtungen innerhalb eines Jahres vorzunehmen.

Diese Vorgabe kann nach dem VG Minden durch eine reine Funktionsprüfung, die keine hydraulische Drosselkalibrierung darstellt, nicht erfüllt werden. Vielmehr ist eine Prüfung der Funktionsfähigkeit der Drosselorgane in Nr. 8 der Anlage zur Selbstüberwachungsverordnung Kanal gesondert vorgesehen. Hiernach reicht nach dem VG Minden eine Prüfung im Hinblick auf Zustand, Funktionstüchtigkeit und Stellung der Blendenöffnungen der Drosseleinrichtungen nicht aus, denn die sog. Kalibrierung hat nach dem VG Minden eine hydraulische (= mit Wasserdruck) zu sein. Nicht ausreichend sind aus diesem Grund nur Messungen der Blendenöffnungen ohne Prüfung des Verhaltens beweglicher Stellelemente während des Ablaufs und reine Funktionsprüfungen der Drosseln im Hinblick auf Reibung und Gangbarkeit. Eine hydraulische Kalibrierung erfordere nach Sinn und Zweck jedenfalls im Hinblick auf die Drosseln eine messtechnische Kontrolle des Abflusses aus der Drossel unter realen Be-

triebszuständen. Nur so könne überprüft werden, ob die Drosseleinrichtungen unter den Bedingungen unterschiedlichen Wasserdrucks den Abfluss entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigung regeln bzw. steuern. Es wird abzuwarten sein, ob das OVG NRW diese Rechtsprechung bestätigt.

Az.:II/2 24-40 qu/g

Mitt. StGB NRW Juni 2004

Buchbesprechungen

Kommentar zum Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW), Kommentar, 2003, kartoniert, 170 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis 18,40 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden, ISBN 3-8293-0671-7, Autoren Dr. Matthias Menzel/Claus Hamacher.

Die bisherigen Regelungen des Friedhofs- und Bestattungswesens waren in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen enthalten. Teilweise wurde noch auf nicht mehr zeitgemäßes Recht aus dem 18. und 19. Jahrhundert zurückgegriffen. Mit dem vom Landtag NRW am 4. Juni 2003 beschlossenen Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) erfolgte in Nordrhein-Westfalen nun erstmals eine Zusammenfassung der Vorschriften des Friedhofs- und Bestattungswesens in einem Gesetz.

Das neue Bestattungsgesetz NRW führt nicht nur zu einer Rechtsvereinheitlichung, sondern auch zu einer erheblichen Reduzierung der bisherigen Bestimmungen zu diesem Rechtsgebiet. Dies hat zur Folge, daß manche Vorschriften sehr knapp gefaßt sind, so daß sich deren Regelungsgehalt nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut des Gesetzes erschließt.

Um so wichtiger sind klare und eindeutige Informationen, die dem/der Leser/in den sicheren Umgang mit dieser neuen Rechtsmaterie gewährleisten. Der vorliegende Kommentar ist betont praxisnah, anschaulich und leicht verständlich aufbereitet. Bei den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften wird genau dargestellt, welche Veränderungen sich zur bisherigen Rechtslage konkret ergeben. Der eigentlichen Kommentierung ist eine informative Einleitung vorangestellt.

Die Kommentierung basiert auf der von Claus Hamacher M. Jur., Beigeordneter beim Städte- und Gemeindebund NRW, verfaßten Darstellung „Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen“. Die völlig überarbeitete Neufassung und Kommentierung erfolgte durch Dr. iur. Matthias Menzel, Referent beim Städte- und Gemeindebund NRW. Beide Autoren verfügen über umfangreiche Beratungspraxis zum Friedhofs- und Bestattungswesen und waren in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden.

Aus praktischen Erwägungen wurde der Kommentierung der Gesetzestext im Zusammenhang vorangestellt. Ein praxisdienlicher Anhang enthält begleitende Rechtsvorschriften und eine Friedhofsmustersatzung. Ein systematisch gegliedertes Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis und ein ausführli-

ches Stichwortverzeichnis führen zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen.

Wer ebenso aktuell und kompetent wie praxisnah und zuverlässig über die Neuregelungen zum Friedhofs- und Bestattungswesen informiert sein will – zu denken ist hier insbesondere an die gesamte Kommunalverwaltung, alle Friedhofsverwaltungen, die Polizei- und Ordnungsbehörden, Bestattungsinstitute, Kirchen, Friedhofs-Dienstleister, Verwaltungsgerichte und Rechtsanwälte, aber auch alle interessierten Einzelpersonen –, sollte den Praxis-Kommentar Bestattungsgesetz NRW zur Hand haben.

Az.:IV/2-873-00 Mitt. StGB NRW Juni 2004

Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von H. Korn, fortgeführt von H.D. Tadday, Dipl.-Verwaltungswirt im Innenministerium NRW, 115. Erg.-Lief., 284 Seiten, DIN A 5, Loseblattsammlung, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.360 Seiten, in zwei Ordnern, 88,00 EUR, ISBN 3-7922-0150-X, Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Diese Lieferung berücksichtigt u.a. die umfangreichen Änderungen im Bereich des Beihilfenrechts (Verordnung und Verwaltungsverordnung). Sie enthält darüber hinaus neue Hinweise u.a. zu Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Elternzeit.

Az.:I/1 Mitt. StGB NRW Juni 2004

Beihilfevorschriften

Unterstützungsgrundsätze, Vorschußrichtlinien und sonstige Fürsorgebestimmungen, Kommentar, begr. Von Köhnen/Schröder, fortgef. Von U. Amelungk, Oberamtsrat im Finanzministerium NRW, 49. Erg.-Lief., 342 Seiten, Loseblattausgabe, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.505 Seiten, in zwei Ordnern 104,00 EUR, ISBN 3-7922-0152-6, Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Mit dieser Lieferung werden die beihilferechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Fünften, Sechsten und Elften Buches Sozialgesetzbuch auf den Stand 1.1.2004 gebracht. Die auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellten und mit vielen Beispielen versehenen Erläuterungen machen diesen Kommentar zu einem zuverlässigen Handbuch für Festsetzungsstellen und Beihilfeberechtigte.

Az.:I/1 047-00-1 Mitt. StGB NRW Juni 2004

Bundesbesoldungs- und Landesbesoldungsrecht NRW

Kommentar, begründet von G. Schubert und H.-J. Wirth, fortgeführt von E. Pilz, Oberamtsrat unter Mitarbeit von U. Kolbe, Amtsrat, beide im Innenministerium des Landes NRW. 89. Erg.-Lief., 396 Seiten, DIN A 5, Loseblattsammlung, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 3.647 Seiten, in drei Ordnern 116,00 EUR, ISBN 3-7922-0151-8, Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Diese Lieferung berücksichtigt die umfangreichen Änderungen auf Grund des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004. Die sich aus der neuen Rechtslage ergebenden Konsequenzen mit dem

Wegfall des Urlaubsgeldes und der bundesgesetzlichen Sonderzuwendung sind in den Erläuterungen dargestellt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Einarbeitung, der vielfältigen Änderungen des Kindergeldrechts im Jahr 2003.

Az.:I/1 Mitt. StGB NRW Juni 2004

Doppelte Buchführung in der Kommunalverwaltung

Basiswissen für das „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF) mit Aufgaben und Lösungen von Dr. Mark Fudalla, Manfred zur Mühlen, Christian Wöste, 2004, XVI, 258 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen, 14,4 x 21,0 cm, kartoniert, Euro 22,80; ISBN 3 503 06377 3, ERICH SCHMIDT VERLAG.

Die kaufmännische doppelte Buchführung - Doppik - löste die Kameralistik in der Kommunalverwaltung ab. Kommunen erhalten dadurch bessere Informationen, um die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandels weiter zu steigern. Richtungsweisend für ein bundeseinheitliches kommunales Haushalts- und Rechnungssystem nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung ist das nordrhein-westfälische „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF).

Die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik stellt die Kommunalverwaltungen vor komplexe Aufgaben. Die Anforderung an die Qualifikation der Mitarbeiter wird sich sehr verändern. Damit sie den Umstellungsprozess in den Kommunen aktiv unterstützen können, benötigen sie Kenntnisse in kaufmännischer Buchführung, die auf die speziellen Belange der Kommunalverwaltungen zugeschnitten sind.

Das neue Lehrbuch bietet eine praxisorientierte Einführung in die doppelte Buchführung für Kommunen. Es vermittelt Grundkenntnisse kaufmännischer Buchführung und orientiert sich dabei durchgängig an den speziellen Anforderungen der Kommunalverwaltung. Es enthält kommunalspezifische Beispiele und Aufgaben sowie Vergleichsbetrachtungen zur Kameralistik.

Az.:IV ve Mitt. StGB NRW Juni 2004

Sozialgesetzbuch SGB IX

Kommentar von Hauck/Noftz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Erich Schmidt Verlag, ISBN 3 503 06031 6, Loseblatt-Kommentar einschließlich 5. bis 7. Lieferung, 2.204 Seiten, DIN A 5, einschließlich 2 Ordner EURO (D) 98,-.

Die zusammenfassende Regelung der Rehabilitationsvorschriften steht in einem engen Zusammenhang mit den anderen Büchern der Leistungsträger. Mit der Kodifizierung als SGB IX wird das Schwerbehindertenrecht vollständig auch den Regelungen des 1. und 10. Buches SGB unterworfen.

Aktualität des Bandes und Vollständigkeit der Erläuterungen als „Markenzeichen“ dieses Kommentars zum SGB IX werden auch mit den drei Lieferungen von August bis März erneut unterstrichen. Mit der 7. Lfg. verfügt der Benutzer über vollständig überarbeitete Kündigungsschutzvorschriften und über eine Kommentierung der Frühförderungsverordnung neben einer Vielzahl von Aktualisierungen.

Az.:III/2 810-9 Mitt. StGB NRW Juni 2004

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Ergänzbarer Kommentar von Klaus Dieter Morell, Rechtsanwalt, Loseblatt-Kommentar einschl. 8. Lieferung, 468 S., DIN A 5, einschl. Ordner, 49,80 Euro, ISBN 3 503 02371 2, Erich Schmidt Verlag. Ergänzung bei Bedarf.

Die AVBWasserV legt die Bedingungen für die privatrechtliche Wasserversorgung mit einigen Ausnahmen fest. Die gesetzliche Regelung hat eine Vielzahl rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Fragen aufgeworfen. Der Kommentar setzt sich mit diesen Fragen eingehend und mit sorgfältiger Gliederung auseinander und zeigt vor dem Hintergrund des von der AVBWasserV angestrebten Interessenausgleichs zwischen den Belangen der Wasserversorgungsunternehmen und ihrer Kunden praxisgerechte Lösungswege auf.

Dabei wird die bislang ergangene Rechtsprechung und Literatur herangezogen und verarbeitet. Somit ergibt sich eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Meinungsstandes. Es wird zudem eine Vielzahl von Problemen analysiert und abgehandelt, die zwar in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt haben, in Rechtsprechung und Literatur jedoch noch nicht angesprochen worden sind.

Ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtern ein rasches Auffinden der interessierenden Kommentierungsstellen.

Mit der im April 2004 erschienenen 8. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung auf den neuesten Stand gebracht.

Az.:IV/3

Mitt. StGB NRW Juni 2004

Praxis der Kommunalverwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung), Landesausgabe NRW, Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium NRW, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

332. Nachlieferung, Preis: 53,60 Euro

D 1b – VOB, VOL, VOF und GRW – Vergabe von Bauleistungen und anderen (Dienst- und Wettbewerbs-)Leistungen
F 10 NW – Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen (NachbG NW)

333. Nachlieferung, Preis 53,60 Euro

A 24 – Aufgaben der Gemeinden bei der Europawahl
C 18 – Das Beihilferecht des Bundes
C 21 – Das Beamtenversorgungsrecht
J 12 – Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienstag
K 7 – Das öffentliche Veterinärwesen

Az.:I/1 01-20

Mitt. StGB NRW Juni 2004

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200